

HERWART VORLÄNDER

NS-VOLKSWOHLFAHRT UND WINTERHILFSWERK DES DEUTSCHEN VOLKES

Bei einer Beschäftigung mit der Sozial- und Wohlfahrtspolitik des NS-Staates wird man immer wieder auf diese beiden Organisationen stoßen: die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) und das Winterhilfswerk des deutschen Volkes (WHW). Damit aber ergeben sich schon erste Probleme. Handelt es sich überhaupt um vergleichbare Organisationen? Sind es zwei, die als solche trennbar und getrennt erkennbar wären? In welcher Weise stellen sie Sozial- und Wohlfahrtspolitik des NS-Staates dar: als staatlich-behördliche Instrumente oder als Instrumente der Partei, ihres Programms und ihrer Weltanschauung? Schließlich: Was bedeutet im Hitler-Staat Wohlfahrtspolitik¹?

Die Nationalsozialisten waren die schärfsten Kritiker des Wohlfahrtswesens herkömmlicher Provenienz gewesen, des öffentlichen ebenso wie des freien. Das gesamte System der Fürsorge, durch den Staat wie durch die Wohlfahrtsverbände, hatte in ihren Augen versagt gegenüber den Anforderungen der Notsituation namentlich seit Beginn der Wirtschaftskrise. Mehr noch: es hatte ihrer Meinung nach die Menschen untüchtig gemacht zur Selbsthilfe. Es war der NSV-Reichswalter und WHW-Reichsbeauftragte selbst, der konstatierte, daß „der Nationalsozialist der ganzen Wohlfahrtspflege gegenüber ablehnend gestanden“ habe², weil ihre Handhabung zur Schwächung des Kampfwillens geführt und die Gemeinschaft geschädigt habe. Und wir können dies als die durchgehende Polemik gegen die traditionellen Formen und Grundsätze der Wohlfahrtsarbeit finden, insbesondere gegen die „liberalistischen“ Vorstellungen und Praktiken der „Systemzeit“.

Wenn die Nationalsozialisten ab 1933 selbst eine Wohlfahrtsarbeit aufzogen, so stellt sich die doppelte Frage: Inwiefern steht hier eine neue Konzeption den abgelehnten bisherigen gegenüber? Und wie weit gelang es, diese neue Konzeption zu realisieren? Von welcher Bedeutung diese Frage ist, wird sicher nicht von der größten- und zahlenmäßigen Bedeutung der Organisationen zu trennen sein, die im Dritten Reich für Wohlfahrtsarbeit stehen: der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswer-

¹ Die Quellenlage ist schwierig, weil die Unterlagen des Hauptamts für Volkswohlfahrt bei der NSDAP-Reichsleitung als verloren gelten müssen und die noch vorhandenen Materialien in vielen Archiven lagern, meist verstreut in den Beständen verschiedener Provenienzen. Relativ zusammenhängende Materialien zu mehreren wichtigen Bereichen finden sich im Bundesarchiv.

² E. Hilgenfeldt, Idee der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege, München/Berlin 1937, S. 26.

kes. Die erstere war hervorgegangen aus Fürsorgeaktivitäten für bedürftige SA-Männer und Parteigenossen in den zwanziger Jahren und hatte nach dem Machtantritt der Nationalsozialisten die parteiamtliche Anerkennung und den Ausbau zu einem der NSDAP angeschlossenen Verband sowie zur führenden Organisation der freien Wohlfahrtspflege erreicht. Ihr Vorsitzender, Reichswalter und NSDAP-Hauptamtsleiter für Volkswohlfahrt Erich Hilgenfeldt, war zugleich Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands (gegründet am 24. März 1934) und schließlich des am 22. Januar 1936 ins Leben gerufenen Reichszusammenschlusses für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe. Gleichzeitig war er – und das betrifft die andere Organisation – Reichsbeauftragter für das Winterhilfswerk des deutschen Volkes, eine groß angelegte Nothilfeaktion unter Führung des Reichspropagandaministers Goebbels, die als solche 1933 von Hitler initiiert worden war und zu einer bleibenden Einrichtung wurde.

Beide Organisationen nahmen bald gewaltige Ausmaße an, was die Mitgliederzahlen (der NSV) bzw. das Spendenaufkommen (des WHW) betrifft. Beide lagen in einer Hand, wobei die Personalunion sich von der Spitze her auf den unteren Ebenen fortsetzte, wo die dem Hauptamt unterstellten Ämter für Volkswohlfahrt über die Gaue, Kreise und Ortsgruppen bis zu den Zellen- und Blockwaltern für das Winterhilfswerk mit eingesetzt wurden. Dies prägte das Erscheinungsbild von NSV und WHW und trug dazu bei, daß beide – sie gehörten zu den zweifellos bekanntesten Erscheinungen des Alltagslebens im NS-Staat – schon damals schwer zu unterscheiden waren und im allgemeinen Bewußtsein auch kaum unterschieden wurden. Mit seinen groß angelegten Aktionen, seiner aktivistischen Propaganda, seinem volkstümlichen Anstrich und seinen spektakulären Erfolgsbilanzen war das Winterhilfswerk geradezu Inbegriff nationalsozialistischer Wohlfahrtsarbeit. Und doch unterschieden sich beide, NSV und WHW, in wesentlichen und grundlegenden Punkten.

I

Die *NS-Volkswohlfahrt*, deren Mitgliederzahl lange vor Kriegsausbruch die 10-Millionengrenze überschritten hatte, war eine Institution der Partei. Sie galt als solche, seit Hitler am 3. Mai 1933 ihre Anerkennung „als Organisation innerhalb der Partei für das Reich“ verfügt und ihr die Zuständigkeit „für alle Fragen der Volkswohlfahrt und der Fürsorge“ übertragen hatte³. Vorsitzender der NSV, die seit Juni 1932 die Rechtsform eines eingetragenen Vereins besaß und diese bis zum Ende beibehielt, war der bereits erwähnte Erich Hilgenfeldt, Kreisleiter und 1933 Gauinspekteur im NSDAP-Gau Groß-Berlin. Von daher bestand eine Zusammenarbeit mit dem Gauleiter von Berlin, Dr. Goebbels, wenn auch aufgrund der schwierigen Quellenlage nicht auszumachen ist, wann die ersten Berührungen Goebbels' und Hilgenfeldts mit

³ Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, II. Bd., hrsg. von der Parteikanzlei, München o. J., S. 21.

der NSV stattgefunden haben. Deren Anfänge reichten in die sogenannte „Kampfzeit“ der Partei zurück, in der sich in verschiedenen Reichsteilen Nothilfegruppen bildeten, um die in Saalschlachten verwundeten SA-Männer zu betreuen und um durch Hilfsmaßnahmen wie Verpflegungsküchen, Kleidersammlungen oder Obdach in Not geratenen SA-Männern und Parteigenossen zu helfen.

Diese Hilfsdienste hatten vor allem angesichts der besonderen Sozialstruktur der SA und ihrer sehr hohen Arbeitslosenquote eine wichtige Bedeutung. So finden wir Nothilfegruppen verschiedener Art und Größe, teilweise mit Ansätzen zu festerer Organisation. Zu den Aktivitäten scheinen durchgehend gehört zu haben: Freitische bzw. SA-Küchen, Nähstuben, oft mit angeschlossenen Kleiderkammern oder auch Werkstätten, verschiedene Formen der Gefangenenhilfe sowie Familien- und Kinderhilfe verschiedener Art, gelegentlich mit Vermittlung von Patenstellen für Erholungsversickungen von Kindern, Anfänge einer organisierten Winterhilfe⁴. Von besonderer Bedeutung war die Arbeit der Frauen, die in der Pflege und Fürsorge eine wichtige Rolle spielte. Neben örtlichen Frauengruppen und „braunen Schwestern“ sowie den überregional arbeitenden völkisch gesinnten Frauengruppen, die als Arbeitsgemeinschaft zusammengefaßt erscheinen, gab es den „Frauenorden Rotes Hakenkreuz“, der anscheinend die deutlichsten Ansätze zu einer Organisation auf Reichsebene aufwies⁵. Die spätere NSV-Schwesternschaft, ab Frühsommer 1934 NS-Schwesternschaft, hatte hier ihre Wurzeln.

In sich geschlossene Organisationsgebilde, aus lokalen Gruppen in Großstädten wie München, Stuttgart oder Dresden entstanden, sind als direkte Vorläufer der NSV anzusprechen und gingen 1933 alsbald in ihr auf, wie die am 15. September 1932 von Gauleiter Adolf Wagner ins Leben gerufene „NS-Nothilfe“ in Bayern, oder wurden später in sie eingegliedert, wie die „Volkssozialistische Selbsthilfe“ des Gaues Pfalz⁶. Insbesondere aber der Berliner Verein „Nationalsozialistische Volkswohlfahrt e. V.“ wurde zum direkten Anknüpfungspunkt, der der späteren Großorganisation auch den Namen gab. Auch dieser Verein hatte zunächst rein fürsorgerischen Charakter und bestand zu Beginn aus einer kleinen Gruppe von Nationalsozialisten, die in der kommunalen Wohlfahrtspflege des Berliner Bezirks Wilmersdorf tätig waren. Ihr Ziel war es offenbar, in diesem Bereich eine nationalsozialistische Zelle aufzubauen und

⁴ Die Informationen über die Anfänge der NSV sind äußerst spärlich. Eine offenbar um chronistische Genauigkeit und Authentizität bemühte Darstellung enthält ein umfangreiches anonymes Manuskript (Masch. Schr., Durchschr.), dessen Original mehreren Verweisen zufolge Fotokopien jeweils zitierter Schriftstücke enthielt. Es dürfte ab 1938 entstanden sein, wie sich aus seinem Inhalt als terminus a quo ergibt, und wird, wo Zitiertes sich auch in anderen überlieferten Quellen findet, von diesen bestätigt. Es findet sich mit der Angabe „4. Ausfertigung“ im Bundesarchiv (NS 26/262) unter dem Titel „Geschichte der NSV, Teil I“ (vgl. auch Institut für Zeitgeschichte, München: MA 1223) und wird im folgenden zitiert: Ms. Gesch. d. NSV.

⁵ Ms. Gesch. d. NSV; M. Shadow, NS-Reichsbund Deutscher Schwestern e. V. (Artikeldienst des Hauptamts für Volkswohlfahrt/Hauptstelle Presse, DI/62342). Im Jahrbuch der NSDAP erscheint der Deutsche Frauenorden „Rotes Hakenkreuz“ Ende der 20er Jahre als die Mädchen- und Frauenorganisation der NSDAP.

⁶ Zu beiden: MS. Gesch. d. NSV, S. 41 ff., 44 ff.

die Wohlfahrtsarbeit unter den Einfluß ihrer Partei zu bringen. Die Mitglieder des Vereins unterschrieben eine Erklärung mit dem Wortlaut: „Ich verpflichte mich, das Amt eines Wohlfahrtspflegers im Bezirk Wilmersdorf als wahrer Sozialist auszuüben. Sollte meine Tätigkeit in der nationalsozialistischen Volkswohlfahrt nicht zufriedenstellend sein und ich von der kommunalpolitischen Abteilung der NSDAP. aufgefordert werden, mein Amt niederzulegen, werde ich dieser Aufforderung unverzüglich nachkommen.“⁷

Daß man sich als reine Wohlfahrtsorganisation verstand, geht auch aus einem Schreiben hervor, mit dem der Verein sich am 22. September 1931 an die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Berlin-Wilmersdorf wandte: „Hierdurch teilen wir Ihnen mit, daß der Verein ‚Nationalsozialistische Volkswohlfahrt‘ seit einiger Zeit besteht. Wir bitten hiermit um Aufnahme der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrt.“ Diese wurde mit Antwortschreiben vom 25. September gewährt⁸. Und schließlich, als, nach einer internen Umordnung⁹ und einer Mitgliederversammlung (10 Anwesende) mit Satzungsverabschiedung am 18. April 1932, die NSV am 22. Juni desselben Jahres¹⁰ beim Amtsgericht Berlin-Tempelhof eingetragen wurde, nannte man als „Zweck des Vereins“ vor allem die Ausbildung geeigneter Personen für Wohlfahrts- und Jugendpflege sowie die Einrichtung von Volksküchen und die Gefangenenhilfe¹¹. Dies – man führte bereits ab Sommer 1932 auch „Schulungskurse“ in den fünf Bezirken ein, in die man Berlin zum Zweck des Aufbaus der Arbeit eingeteilt hatte – entsprach dem durchaus pragmatischen Konzept dieses lokalen Vereins, der die „marxistisch beherrschte“ Fürsorgearbeit in nationalsozialistische Regie übernehmen wollte. Hierzu paßt auch die Mitteilung der Geschäftsführerin Ingeborg Altgelt, man habe sich die Aufgabe gestellt, „Parteigenossen und Parteigenossinnen für die wohlfahrtspflegerischen Aufgaben im Rahmen des ‚Elberfelder Systems‘ zu schulen“¹². Sehr konkret war daran gedacht, für die 1933 bevorstehenden Kommunalwahlen die Weichen zu stellen zu einem personellen Revirement in der öffentlichen Wohlfahrtspflege.

Die praktische Arbeit dieses Vereins, der sich im Herbst 1932 der kommunalpoliti-

⁷ Ebenda, S. 156 f.; W. Reher, Zehn Jahre NS-Volkswohlfahrt (Artikeldienst etc. A/64 442).

⁸ Ms. Gesch. d. NSV, S. 157 f.

⁹ Ebenda, S. 161: „Da der Verein, sollte er von der Systemregierung ‚als Wohlfahrt treibende Organisation‘ anerkannt werden, nach außen als von der NSDAP. unabhängig erscheinen mußte“, trat ein Wechsel im Vorsitz ein.

¹⁰ Das Datum wird unterschiedlich angegeben, gelegentlich mit dem 18. April, dem Tag der Satzungsverabschiedung, mit dem es verwechselt worden sein dürfte. Die Eintragung war, wie die Unterlagen des Amtsgerichts ergeben, entsprechend einem Beschluß vom 18. April, mit Schreiben vom 2. Mai 1932 beantragt worden und erfolgte am 22. Juni 1932 (Vereinsakten betr. NSV beim Amtsgericht Berlin-Tempelhof, später Charlottenburg, Fotokopie im Institut für Zeitgeschichte: Fa 16).

¹¹ Protokoll und Satzung ebenda.

¹² I. Altgelt, Wegweiser durch die NS-Volkswohlfahrt, Berlin o. J. (1935), S. 14. Die Verfasserin war an den Bemühungen um die Anerkennung der NSV durch die anderen Berliner Parteiorganisationen im Herbst 1932 beteiligt und hatte ab Dezember die Geschäftsführung der NSV (Ms. Gesch. d. NSV, S. 170–172).

schen Abteilung in der Hauptabteilung III (Sozialabteilung) des NSDAP-Gaues Groß-Berlin unterstellt hatte, umfaßte neben anderen Hilfsaktionen für bedürftige Partei- und Gesinnungsgenossen eine Winterhilfe für 1932/33, die, im Vorjahr bereits angelaufen, namentlich vom Berliner Gauleiter Goebbels unterstützt wurde¹³. Soweit es eine solche Unterstützung und Anerkennung von Parteiseite anging, scheint es sie also in Berlin selbst gegeben zu haben, wenn auch schwer zu sagen ist, in welchem Umfang. Da sich die NSV-Tätigkeit in einer Weise vollzog und auswirkte, die in einer wirtschaftlich schwierigen Situation vielen Parteigenossen zugute kam, war es nur natürlich, daß sie sich in diesen Kreisen einen Ruf erwarb, der auch von den höheren Stellen positiv registriert wurde und ihr entsprechende Förderung einbrachte. Diese Unterstützung der Berliner NS-Volkswohlfahrt war in der Partei indes nicht allgemein. Soweit spätere Berichte und Rückblicke auf die partei-internen Schwierigkeiten überhaupt eingehen, beschränken sie sich zwar im allgemeinen auf Andeutungen, es sei schwierig gewesen, Parteigenossen für eine Organisation zu gewinnen, die als „Wohlfahrtsverein“ in der Partei über die Schulter angesehen worden sei¹⁴. „Man sah ... etwas herab auf diese ‚Wohlfahrtsvereinigung‘ und hatte dabei wohl noch den Geschmack von früheren Wohlfahrtsvereinen im Munde, über deren Arbeitsweise man sich meist ebenso im Unklaren war, wie man sie ablehnte.“ Auch seien „Konkurrenzprozesse“ gegeben gewesen¹⁵.

Die Ablehnung wurde aber noch im selben Winter sehr deutlich. Wenige Wochen nach einem Goebbels-Aufruf zugunsten der Berliner NSV distanzierte sich die Münchner Reichsleitung der NSDAP. In einem eingeschriebenen Brief vom 15. Dezember 1932 warf Dr. jur. Hans Frank II, der Leiter der Rechtsabteilung der Reichsleitung (später oberster „Rechtswahrer“ des Dritten Reiches), dem Berliner Verein vor, er habe den falschen Eindruck erweckt, „als ob er in irgend einer organisatorischen, sachlichen oder ideellen Verbindung zum Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterverein steht“, und drohte mit einem gerichtlichen Prozeß für den Fall, daß der Name nicht geändert werde¹⁶. Und in einer Bekanntgabe im Verordnungsblatt der NSDAP-Reichsleitung ließ diese wissen, man habe „gegen den Mißbrauch des Wortes ‚nationalsozialistisch‘ durch die Vereinsführung die nötigen rechtlichen Maß-

¹³ Vgl. Ms. Gesch. d. NSV, S. 183 ff., sowie eine zusammenfassende Darstellung, die, ebenfalls ungezeichnet und undatiert, in einer späteren internen Kontroverse entstand (Bundesarchiv, R 55/103); daneben K. Bartelt, Die Entwicklung der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt bis zu ihrer parteiamtlichen Anerkennung durch den Führer, in: Nationalsozialistischer Volksdienst, 1939, S. 7.

¹⁴ H. Bernsec, Zum Jahrestag der NSV. 1941, in: Nationalsozialistischer Volksdienst, 1941, S. 185 ff. Ms. Gesch. d. NSV berichtet von Schwierigkeiten mit der NS-Frauenschaft (S. 171); und in einer Schrift „Sozialisten der Tat“ heißt es: „Immer wieder mußten wir unsere Daseinsberechtigung der Partei wie auch der Frauenschaft erweisen.“ (Sozialisten der Tat, das Buch der unbekannten Kämpfer der N. S. V., Berlin o. J., S. 28).

¹⁵ K. Mennecke, Ein westdeutscher NSV-Kreis. Seine Entstehung und sein Menschengefüge vom 15. September 1933 bis zum 30. November 1934, Diss. Köln 1936, S. 15.

¹⁶ Zitiert in Ms. Gesch. d. NSV, S. 177.

nahmen eingeleitet¹⁷. Diese feindselige Haltung der NSDAP-Reichsleitung, die für den Berliner Verein lebensbedrohend war, wurde zwar durch eine Reihe von vermittelnden Gesprächen unter Einschaltung vor allem des Ehepaars Goebbels und seiner direkten Umgebung in eine wohlwollende umgewandelt, die Angelegenheit später gerne auch als Mißverständnis heruntergespielt oder einfach hinter der Tatsache versteckt, daß Hitler die NSV schließlich parteiamtlich anerkannt, ja sie eigentlich „gegründer“ habe. Doch dürfte die Differenz tiefer gelegen haben und grundsätzlicher gewesen sein. Sie könnte möglicherweise sogar im Zusammenhang mit einer fundamentalen Krise gesehen werden, die die Partei seit Jahren durchzog. Berlin lag in dem der Münchner Parteileitung gegenüber jahrelang resistenten und renitenten norddeutschen Einfluß- und Arbeitsbereich der Brüder Strasser. Gregor Strassers starke Stellung in Norddeutschland war 1925 von Hitler notgedrungen anerkannt worden. In Berlin hatte Gregor Strasser mit dem Aufbau einer „Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation“ (NSBO) seine Konzeption von Sozialismus und seine Vorstellung von Gewerkschaftsarbeit zu realisieren versucht. Und Joseph Goebbels hatte seine Parteikarriere dort als Mann Strassers begonnen. Wenn er auch bald zu Hitler übergeschwenkt war und auch Gregor Strasser, im Gegensatz zu seinem Bruder Otto, mit Hitler Frieden geschlossen hatte, so war ein sachlicher Antagonismus doch stets geblieben, der die geographische Konstellation weiterhin problembehaftet ließ und der je nach politischer Gesamtlage immer wieder innerparteilichen Zündstoff bot.

Halten wir uns vor Augen, in welcher Verfassung sich die Partei in diesen Wochen befand, in denen ihre Münchner Leitung sich von dem Berliner Verein abschottete: Sie war nach der Reichstagswahl des 6. November 1932, in der sie erstmals wieder Stimmenverluste realisieren mußte, in eine tiefe Krise geraten, in der Strasser mit seiner Forderung einer Koalition wieder in Konfrontation zu Hitler geraten war und zur politischen Trumpfkarte Schleichers zu werden drohte, der die Partei spalten wollte. Der Gegensatz zwischen Hitler und Strasser entschied sich zu Hitlers Gunsten. Am 8. Dezember legte Strasser seine Parteiämter nieder. Die Zerreißprobe, der in diesen Wochen die Partei ausgesetzt war, muß als der Zusammenhang gesehen werden, in dem eine Woche später die Distanzierung von der Berliner NSV dokumentiert wurde. Die zeitliche Nähe legt die Vermutung nahe, daß die NSDAP-Reichsleitung diese Gruppe von „wahren Sozialisten“ im fernen und roten Berlin in diesem Zusammenhang parteiinterner Auseinandersetzungen mit besonders tiefem Argwohn betrachtete.

Hinzu kam, wie erwähnt, eine generelle Ablehnung der Wohlfahrtspflege in der NSDAP, die Hilgenfeldt mit dem oben zitierten Satz konstatiert hatte und die vielfältig nachweisbar ist. Diese Ablehnung scheint auch die Wohlfahrtspflege unter nationalsozialistischem Vorzeichen keineswegs ausgeschlossen zu haben, jedenfalls sofern sie sich nicht konzeptionell grundsätzlich von allem unterschied, was herkömmliche

¹⁷ Verordnungsblatt der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Folge 37, 2. Jg., S. 80. Eine entsprechende Mitteilung wurde auch im NS-Kurier veröffentlicht.

Fürsorge und herkömmliches Verständnis von Fürsorgearbeit ausmachte. Eben dies – eine solche Unterscheidung und entsprechende Scheidung – war bei dem Berliner Verein NS-Volkswohlfahrt e. V. nicht der Fall. Daß aber gerade aus ihm die große Parteiorganisation erwachsen sollte, die im Bereich der „Volkswohlfahrt“ monopolartig ausgestattet war und deren Mitglieder bald nach Millionen zählten, setzte notwendig voraus, daß neben einem hervorragenden Organisations- und Durchsetzungsvermögen die Entwicklung und Realisierung einer ganz neuen Konzeption sich vollzogen haben muß, und dies in einem Zeitraum, der maximal 4½ Monate umfaßte. Dieser konzeptionelle Umbruch soll im folgenden aufgezeigt werden.

II

Das Selbstverständnis der Berliner NS-Volkswohlfahrt e. V. kommt in ihrer Satzung vom 18. April 1932 zum Ausdruck, in der es hieß (§ 2): „Zweck des Vereins ist, Volkswohlfahrt in weitestem Umfange zu treiben. Insbesondere bezweckt der Verein, geeignete Personen als Wohlfahrts- und Jugendpfleger und zu anderen Wohlfahrtszwecken auszubilden, ferner Volksküchen einzurichten und zu unterhalten, Gefangenen und deren Angehörigen Hilfe und Fürsorge zu leisten sowie entlassenen Gefangenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Diese Aufzählung bedeutet keine Begrenzung der Wohlfahrtsbestrebungen des Vereins. Ein gewerblicher Zweck soll hiermit nicht verfolgt werden.“¹⁸ Dem hatte die praktische Arbeit entsprochen, die in Berlin betrieben wurde, sich tendenziell aber über die Reichshauptstadt hinaus erstrecken sollte, gemäß dem ersten Paragraphen der Satzung: „Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Wirkungskreis des Vereins ist das Deutsche Reich.“¹⁹ Noch am 5. April 1933 wurden bei einer Überarbeitung der Satzung durch die Generalmitgliederversammlung diese beiden Paragraphen wörtlich übernommen. Eine grundsätzliche völkisch-weltanschauliche Programmatik ist der Satzung nicht zu entnehmen. Auch die Bestimmung über die Mitgliedschaft – § 3: „... jeder unbescholtene Angehörige des deutschen Volkes ... rein arischer Abstammung“²⁰ – ist noch nicht als eine solche zu werten.

Knapp 4½ Monate später aber, am 14. August, erfolgte in einer außerordentlichen Sitzung eine Änderung der Satzung. Diese Änderung trug zum einen der neuen Situation Rechnung – parteiamtliche Anerkennung durch Hitler, Gleichschaltung der freien Wohlfahrtspflege unter NSV-Führung (dazu später) –, zeigt aber zum anderen, daß mit diesem Statuswandel auch ein tiefgreifender programmatischer Wandel einhergegangen war. Grundsätzlich heißt es jetzt: „Vornehmste Pflicht der N. S. V. ist es, die lebendigen, gesunden Kräfte des deutschen Volkes zu entfalten und zu för-

¹⁸ Institut für Zeitgeschichte, München: Fa 16.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda.

dern. Sie übernimmt die Gesundheitsführung des deutschen Volkes.²¹ Der Beschlussfassung über die Satzungsänderung war eine Rede Hilgenfeldts über Aufgaben und Aufbau der NSV vorausgegangen, in der er unter anderem ausgeführt hatte, „daß die NSV. nicht Wohlfahrtsorganisation im alten Sinne sei, sondern berufen zur Gesundheitsführung des Volkes und der Rasse. Unser Ziel sei ein starkes und kräftiges Volk, und darum liege die NSV.-Arbeit in verhütenden und vorbeugenden Maßnahmen. Den kirchlichen caritativen Organisationen bleibe die Aufgabe, Barmherzigkeit zu üben. NSV.-Arbeit aber weise in die Zukunft. Zur Gesundheitsführung des Volkes gehöre es, alles Gesunde und Kräftige zu fördern und zu entwickeln. ...“²² Um die Entwicklung zu verstehen, die hier in wenigen Wochen von der Volksküchen-NSV zur NSV der Gesundheitsführung von Volk und Rasse führte und damit zu der weltanschaulichen Programmatik, die die spätere NS-Volkswohlfahrt kennzeichnete, müssen wir versuchen, die einzelnen Phasen zu rekonstruieren, soweit die Quellenlage dies zuläßt. Wann die Beziehung zwischen der Münchner Reichsleitung und der Berliner NSV sich zum Positiven wendete, ist nicht mit Sicherheit genau auszumachen. Obgleich Goebbels selbst sich für die NSV eingesetzt hatte und auch die Vermittlung durch ihn und insbesondere seine Frau Magda Goebbels maßgeblich betrieben wurde²³, zögerte sich die parteiamtliche Anerkennung hinaus. Andererseits hatten sich wichtige Voraussetzungen geändert, zumal mit Hitlers Machtantritt die Reichshauptstadt ohnehin zu einer neuen Machtbasis geworden war. Auch die Strasser-Krise war überwunden. Es war mit dem 30. Januar 1933 in mancher Hinsicht für die NSV eine neue Situation gegeben. Dies dürfte auch die Vorbereitung der Reichstagswahl des 5. März betroffen haben, für die eine im Volk verwurzelte und mit dessen Nöten vertraute Hilfstruppe willkommen sein mußte. Die NS-Volkswohlfahrt konnte zum Träger wichtiger Aufgaben der Partei ausgebaut werden – wenn sie in der Lage war, über den Rand der Suppentöpfe in ihren Volksküchen hinauszuschauen. Gerade dies aber schien gewährleistet in der Person Hilgenfeldts, der zur Übernahme der Führung der NSV in Berlin und im Reich bereit stand.

Erich Hilgenfeldt war am 2. Juli 1897 im Saargebiet geboren, hatte nach der Obersekundareife des Realgymnasiums als Kriegsfreiwilliger und bald dekoriertes Offizier am Ersten Weltkrieg teilgenommen, anschließend nach einem abgebrochenen landwirtschaftlichen Studium verschiedene kaufmännische Tätigkeiten ausgeübt und war schließlich bis 1933 im Statistischen Reichsamt angestellt gewesen. Er gehörte seit 1925 dem Stahlhelm, seit 1929 der NSDAP an, in der er nach einer schnellen Karriere im März 1933 zum Gauinspekteur des Gaues Groß-Berlin avancierte. Ebenfalls 1933 wurde er Mitglied des Reichstags. Ab wann er mit der NSV in Berührung gekommen war, ist, wie erwähnt, mit Sicherheit nicht zu sagen. Doch wurde er anscheinend schon am 14. März durch den stellvertretenden Berliner Gauleiter Arthur Görnlitz

²¹ Ebenda.

²² Bericht in: Ms. Gesch. d. NSV, S. 255.

²³ Ebenda, S. 211; W. Reher; K. Bartelt, S. 8. Auch Ingeborg Altgelt und Frau von Schröder werden in diesem Zusammenhang wiederholt genannt.

mit der Leitung der Berliner NS-Volkswohlfahrt beauftragt²⁴, nachdem die vorgezogenen Kommunalwahlen im März die bisher führenden Männer in höhere städtische Ämter gebracht hatten; und es ist zu vermuten, daß dieser Ernennung bereits Kontakte zwischen Hilgenfeldt und der NSV vorausgegangen waren.

Mit der Beauftragung Hilgenfeldts, der „Reichswalter“ der NSV und Berliner „Gauwalter“ wurde²⁵, sollte die Zusammenarbeit mit der Partei verstärkt werden. Dies erschien notwendig zumal durch die Auflösung der Hauptabteilung III der NSDAP im April, über die die direkte Bindung der NSV an die Partei bis dahin gegeben gewesen war. Daß mit dieser Amtsübertragung organisatorisch ein Schritt in eine neue Ära gemacht worden war, zeigte sich schon bald. Der neue Leiter der NS-Volkswohlfahrt erwies sich als hervorragendes Talent sowohl der Organisation als auch der Behauptung im Dschungel der Machtkämpfe und Kompetenzstreitigkeiten. Sein erstes Rundschreiben vom 21. März markiert bereits einen sichtbaren Einschnitt und zeigt einen Führer und Organisator am Werk, der mit seiner nur wenige Köpfe zählenden Mannschaft eine straffe Organisation aufzubauen verstand, deren Effektivität auf Befehl und Gehorsam beruhte²⁶. So trat diese sich neu formierende NSV alsbald durch ein Großprojekt in das Licht der Öffentlichkeit. Es wurde ihr in diesen ersten Wochen eine Aufgabe zugewiesen, deren organisatorische Bewältigung der neuen Leitung einen großen Achtungserfolg und ihrem Führer Hilgenfeldt Respekt verschaffte. Es handelte sich um die Durchführung der „Adolf-Hitler-Geburtstagsspende“, einer groß angelegten Sammelaktion zum 20. April, der eine weitere Straßensammlung zum 1. Mai folgte. Gleichzeitig lief der innere Ausbau der NS-Volkswohlfahrt an, mit Bildung von Arbeitsausschüssen und Schaffung einer an den vertikalen Aufbau der Partei gebundenen Organisation im Reich, sowie die „Erfassungsmaßnahmen“, durch die in den Sommermonaten die nationalsozialistischen Wohlfahrtsaktivitäten und -verbände anderer Reichsgebiete, vor allem in Sachsen, Bayern und Thüringen, zusammengefaßt und dieser neuen Reichsorganisation eingefügt wurden, zu der die Berliner NS-Volkswohlfahrt e. V. sich wandelte. Der Paragraph 1 ihrer Satzung, Sitz der NSV sei Berlin, Wirkungskreis das Deutsche Reich, erhielt in diesen Wochen reale Konturen.

Mit dem allen ist jedoch noch nichts gesagt über die neue innere Linie, die wir als Bedingung für die Bedeutung der NSV ab Sommer 1933 postulierten. Noch die Mitgliederversammlung des 5. April hatte in ihrer leicht geänderten Satzung die alte Zielsetzung übernommen. Hilgenfeldt war anwesend gewesen. Allerdings ist bei dieser

²⁴ Ms. Gesch. d. NSV, S. 188 ff. Angaben aus Personalunterlagen Hilgenfeldts (Document Center, Berlin) sowie aus: Deutsches Führerlexikon 1934/35 und Der Großdeutsche Reichstag 1938. In einem parteioffiziellen Lebenslauf anlässlich des zehnjährigen Bestehens der NSV wie auch in einigen seiner diversen Fragebogen-Angaben ist der Beginn der Parteimitgliedschaft Hilgenfeldts auf 1928, das Jahr seines Aufnahmeantrags, vordatiert.

²⁵ Die Gauverwaltung gab er im Juli desselben Jahres wieder ab, vermutlich im Zusammenhang mit der Übernahme des Auftrags, ein Winterhilfswerk zu organisieren, und mit der damit verbundenen verstärkten Ausbaubarbeit der NSV.

²⁶ Rundschreiben Hilgenfeldts V 1/33 vom 21. März 1933, zitiert in: Ms. Gesch. d. NSV, S. 189 f.

Feststellung zu berücksichtigen, daß es sich ja nicht um eine Parteiversammlung handelte, sondern um die satzungsgemäße Sitzung eines Gremiums, das seiner bürgerlichen Rechtsform nach ein eingetragener Verein war. Die Mitgliederversammlung hatte den Vorsitzenden zu wählen. Dieser Vorsitzende war nicht Hilgenfeldt, er wurde es erst durch Wahl in eben dieser Sitzung. Damit zeigt sich bereits in einem frühen Stadium eine eigentümliche Unklarheit in der Rechtssituation des Vereins. Einerseits war man nach der Satzung frei in der Wahl des Vorsitzenden, und dieser genoß dann alle Rechte eines gewählten Vorsitzenden – Hilgenfeldt also ab dem 5. April –, und andererseits war der NSV von der Partei ein Leiter inzwischen vorgesetzt worden, den sie natürlich auch akzeptierte, weil sie sich zum Führerprinzip bekannte und ihr Wahlen als demokratisches Gebaren eigentlich zuwider sein mußten. Die Schwierigkeit der NSV, als Parteiorganisation mit der Rechtsform des „e. V.“ zu leben, wird uns noch beschäftigen. Denn diese Zwitterstellung, die bereits hier sichtbar wird, obgleich ein genauer definiertes Verhältnis zur Partei noch gar nicht gegeben war, mußte sich stets problematisch ausnehmen, wenn später die NSV gleichzeitig als „e. V.“ und als „angeschlossener Verband“ der NSDAP auftrat, auch wenn diese Problematik dadurch kaschiert war, daß der Vereinsvorsitzende gleichzeitig auch von seiten der Partei oberster Führer des Verbandes war. Für den vorliegenden Fall der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung des 5. April bedeutete es zunächst, daß auch der von der Partei eingesetzte Leiter sich in diesem Gremium dessen statutarischen Regeln zu fügen hatte. Und es ist denkbar, daß von hierher dem anschließend neu zu wählenden Vorsitzenden Hilgenfeldt Zurückhaltung geboten war in der Frage, ob eine Umwandlung der Satzung schon zu diesem Zeitpunkt durchzusetzen sei – sofern er diese Umwandlung überhaupt jetzt schon wollte. Denn: organisatorisch wiederum war am 5. April alles noch viel zu ungesichert, als daß man es bereits satzungsmäßig hätte fixieren können. Daß aber Hilgenfeldt daran lag, diese Sicherung zunächst zu erreichen, nämlich die NSV in der Partei fest zu verankern und ihr damit eine breite Operationsbasis zu garantieren, muß außer Zweifel stehen.

Diese Sicherung erfolgte durch eine parteiamtliche Anerkennung am 3. Mai, dem Tag nach der Zerschlagung der Gewerkschaften und der Gründung der von Robert Ley geführten Deutschen Arbeitsfront, mit der die NS-Volkswohlfahrt in den folgenden Jahren häufig kooperieren sollte. Man wird wohl vermuten dürfen, daß damit die Volkswohlfahrt als Bestandteil nationalsozialistischer Sozialpolitik grundsätzlich erkennbar gemacht wurde; und auch dies, daß hier eine Konkurrenzsituation programmiert wurde, die die Kooperation von NSV und DAF spannungsvoll gestalten konnte. Man wird es als Erfolg Hilgenfeldts ansehen dürfen, wenn hinsichtlich der Verantwortung für alle wohlfahrtspflegerische Arbeit in den Parteigliederungen und angeschlossenen Verbänden schließlich, am 5. Oktober 1936 (s. u.), die NSV den endgültigen Zuschlag erhielt. Die parteiamtliche Anerkennung des 3. Mai 1933, ausgesprochen durch Hitler selbst, besagte zunächst nur: „Die NS-Volkswohlfahrt (E. V.) wird hiermit als Organisation innerhalb der Partei für das Reich anerkannt. Sie ist zuständig für alle Fragen der Volkswohlfahrt und der Fürsorge und hat ihren Sitz in

Berlin.²⁷ Damit war aber jedenfalls die Basis geschaffen für einen Ausbau der NSV, der sich an die Parteiorganisation anschließen und manchen anhaltenden Widerständen zum Trotz von deren bald erreichter Monopolstellung partizipieren konnte.

Bestätigt wurde der neue Rang der NSV durch einen großen Empfang im Kaiserhof am 6. Mai in Anwesenheit Hitlers und Goebbels' und weiterer Prominenz und mit großer Berichterstattung in der Presse. Und am 2. Juni gab Ley, der noch zwei Wochen zuvor Rudolf Heß gegenüber (und von diesem unterstützt) die Meinung vertreten hatte, „daß eine Anerkennung dieser Organisation durch die Reichs-Partei-Leitung nicht in Frage kommt“²⁸, die Führer-Verfügung den Gauleitern zur Kenntnis mit der Anweisung, unverzüglich einen geeigneten Parteigenossen als Leiter der NS-Volkswohlfahrt ihres Gaubereichs zu ernennen und bestätigen zu lassen und für den Aufbau der NSV Anweisungen von der Reichsleitung der Partei abzuwarten²⁹. Schließlich ermächtigte die Partei am 5. Juli Hilgenfeldt, die Gleichschaltung der freien Wohlfahrt mit der NSV vorzubereiten, wörtlich: „alle ihm notwendig erscheinenden Verfügungen zu veranlassen, insbesondere für die Auflösung aller privaten Wohlfahrtseinrichtungen Sorge zu tragen, sowie die Führung des Caritasverbandes (sic) und der Inneren Mission in die Hand zu nehmen“³⁰. Der parteiamtlichen Festigung der NSV-Position folgte die gesetzliche für die Stellung des Vereins im Wohlfahrtswesen des Reiches. Am 25. Juli verfügten der Reichsarbeitsminister und der Reichsminister des Innern in einem gemeinsamen Schreiben, welche Organisationen fortan als Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege gelten sollten: an erster Stelle steht die NS-Volkswohlfahrt, ihr folgen Centralausschuß für die Innere Mission, Caritasverband und Deutsches Rotes Kreuz³¹. Die hier bereits sichtbar werdende führende Stellung, die die NSV sogleich für sich reklamierte, wurde ihr zwar erst 8 Monate später offiziell zuteil, als am 24. März 1934 die „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Deutschlands“ als Zusammenschluß der Spitzenverbände unter Führung des NSV-Reichswalters Hilgenfeldt geschaffen wurde. Doch hatten die allgemeinen politischen Entwicklungen im Reich bis zum Juli auch in der Wohlfahrtspflege die Fakten gesetzt.

Dies war die Situation, in der Hilgenfeldt den neuen Charakter der NSV auch sta-

²⁷ Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, II. Bd., hrsg. von der Parteikanzlei, München o. J., S. 21.

²⁸ Schreiben des Stabsleiters der Obersten Leitung der P. O., gez. Schmeer, 25. 4. 1933, an Heß, beziehend auf ein Anerkennungsgesuch Hilgenfeldts an Ley vom 20. 4. 1933; zustimmende Antwort Heß' in Schreiben vom 19. 5. 1933, gez. Stark (Kopien in Bundesarchiv: NS 22/vorl. 746 und 340). Heß müssen also die Berliner Entwicklungen der vorangegangenen Wochen noch unbekannt gewesen sein.

²⁹ Verordnungsblatt der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Folge 49, 2. Jg., S. 106.

³⁰ Bundesarchiv: NS 22/vorl. 340.

³¹ Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, Teil I, 1933, S. 977/978. Vgl. auch D. Kramer, Das Fürsorgesystem im Dritten Reich, in: R. Landwehr/R. Baron (Hrsg.), Geschichte der Sozialarbeit. Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, Weinheim/Basel 1983, S. 173ff.

tutenmäßig festlegte. Die weltanschaulich ausgerichtete Programmatik war unter seiner Ägide immer deutlicher und dominierender geworden, zuletzt in ausführlichen Richtlinien für die Arbeit, die im Juli 1933 von der NSV-Reichsleitung herausgegeben wurden und in denen der Fürsorgearbeit der bisher bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen nur noch interimistische Funktion zugesprochen – „Solange ... der Aufbau der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft nicht vollendet ist“ – und die eigentliche „aufbauende Arbeit“ der NS-Volkswohlfahrt gegenübergestellt wurde³². Diese grundsätzliche Programmatik, gemeinsam mit der gewandelten realen Situation, mache daher eine Überprüfung der Satzung notwendig. Und damit nun haben wir also den Anlaß vor uns, der zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung des 14. August führte. In ihr machte Hilgenfeldt seine erwähnten Ausführungen, und in ihr wurde die neue Satzung beschlossen, deren § 2 jetzt lautete: „Die N. S. V. ist nach Verfügung des Führers vom 3. Mai 1933 und nach Anordnung der Parteileitung vom 5. Juli 1933 die zuständige oberste Stelle der N. S. D. A. P. für alle Fragen der Wohlfahrt und Fürsorge. Sie hat die Führung der freien Wohlfahrtspflege und erläßt Richtlinien und Anweisungen für die gemeinsamen Aufgaben. Die N. S. V. ist ferner Dachorganisation für Wohlfahrts- und Selbsthilfeverbände. Die N. S. V. führt die Reichsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, der der ‚Centrallausschuß der Inneren Mission‘, der Caritas-Verband und das Deutsche Rote Kreuz angehören. Vornehmste Pflicht der N. S. V. ist es, die lebendigen, gesunden Kräfte des deutschen Volkes zu entfalten und zu fördern. Sie übernimmt die Gesundheitsführung des deutschen Volkes.“³³ Der Vorsitzende wird jetzt von der Reichsleitung der NSDAP ernannt; er trifft die Entscheidungen allein; die Vorstandsmitglieder haben nur noch beratende Stimme. Als eine übergeordnete Entscheidungsinstante erscheint statt dessen das Reichsministerium des Innern.

Mit der neuen Satzung, den Richtlinien vom Juli 1933 und den Maßgaben Hilgenfeldts war die neue Konzeption der künftigen Großorganisation NS-Volkswohlfahrt im nationalsozialistisch-weltanschaulichen Sinn festgelegt. Der Übergang vom unbedeutenden und innerhalb der Partei nur zögernd anerkannten lokalen Berliner Verein zur straff organisierten und weltanschaulich ausgerichteten Großformation und der bald unbestrittenen Trägerin völkisch bestimmter Wohlfahrtspflege im Kompetenzgerangel des Dritten Reiches vollzog sich innerhalb von Monaten. Am 17. November 1933 wurde sie durch Verfügung des Stabsführers und nachmaligen Reichsorganisationsleiters Dr. Ley einem bei der Obersten Leitung der Politischen Organisation der NSDAP neu errichteten selbständigen Amt für Volkswohlfahrt unterstellt³⁴; und am 16. November 1934 erscheint dieses als selbständiges Hauptamt in der Reichsleitung

³² Ms. Gesch. d. NSV, S. 235 f.

³³ Institut für Zeitgeschichte, München: Fa 16. Die im folgenden genannte Änderung in Vorsitz und Entscheidungsbefugnis ist in § 8 der neugefaßten Satzung enthalten.

³⁴ Verordnungsblatt der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Folge 60, 2. Jg., S. 132.

der Partei³⁵. Amts- bzw. Hauptamtsleiter war Erich Hilgenfeldt. Die Stellung der NSV zur Partei wurde schließlich in der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 festgelegt: gemeinsam mit der Deutschen Arbeitsfront, dem NS-Lehrerbund und anderen Organisationen gehörte die NSV fortan zu den „angeschlossenen Verbänden“, die als solche eigene Rechtspersönlichkeit besitzen konnten (was für die NSV zutraf) und der Finanzaufsicht des NSDAP-Reichsschatzmeisters unterstanden³⁶ und nach der am 29. April 1935 erlassenen Ersten Ausführungsbestimmung zu der genannten Verordnung als „nationalsozialistische Gemeinschaften“ mit eigenem Vermögen bezeichnet wurden³⁷.

Am 5. Oktober 1936 schließlich erließ Hitlers Stellvertreter Heß eine Anordnung, die unter Bezugnahme auf bisherige Regelungen die Zuständigkeit der NSV festlegte: „Unter diese Zuständigkeit und Verantwortlichkeit fällt auch die wohlfahrtspflegerische Arbeit, die von Gliederungen und angeschlossenen Verbänden der NSDAP geleistet wird. Diese sind demgemäß gehalten, wohlfahrtspflegerische Maßnahmen nur im Einvernehmen mit dem Hauptamt für Volkswohlfahrt durchzuführen, und zwar auch in den Fällen, in denen die Arbeit nur zum Wohle der eigenen Mitglieder geschieht.“³⁸ Diese Anordnung, die ihren Niederschlag im Organisationsbuch der NSDAP fand, zeigt die starke Stellung, die das Hauptamt für Volkswohlfahrt und mit ihm die NSV im Reich gewonnen hatten. Und sie trug zugleich der Tatsache Rechnung, daß auch innerhalb der Wohlfahrtspflege selbst die NSV ihre Position hatte ausbauen können. War dies im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege schon deutlich geworden, als hier am 24. März 1934 Hilgenfeldt die Führung der neu gegründeten Arbeitsgemeinschaft übernahm, so war am 22. Januar 1936 ein weiterer Machtzuwachs erfolgt, der nun auch die öffentliche Wohlfahrt einschloß: Der Deutsche Gemeindetag und die NSDAP-Reichsleitung/Hauptamt für Volkswohlfahrt vereinbarten einen „Reichszusammenschluß der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege“, der mithin also die gesamte Wohlfahrtsarbeit im Reich umfaßte. Träger des „Reichszusammenschlusses“ waren das NSDAP-Hauptamt für Volkswohlfahrt, das dabei zugleich die „Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege“ vertrat, und der Deutsche Gemeindetag als Vertreter der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Vorsitzender war Erich Hilgenfeldt.

³⁵ Ebenda, Folge 85, 4. Jg., S. 214 f.: Anordnung Nr. 39/34 des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley vom 16. November 1934. Dieses Datum wurde in Publikationen zumeist als Tag der Umwandlung des Amtes für Volkswohlfahrt in ein Hauptamt bezeichnet; doch besagt der Text der Anordnung lediglich, daß hier ein Tatbestand „ins Gedächtnis zu rufen“ beabsichtigt sei.

³⁶ Reichsgesetzblatt, Teil I, Jg. 1935, S. 502/503.

³⁷ Ebenda, S. 583–586.

³⁸ Anordnung Nr. 128/36 vom 5. Oktober 1936, in: Verordnungsblatt der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Folge 130, 1936, S. 443.

III

Die NS-Volkswohlfahrt war mit ihren in alle Bezirke des öffentlichen Lebens ausgreifenden Aktivitäten für alle Wohlfahrt treibenden Organisationen ein Rivale, dessen Machthunger bald gefürchtet war. Unter dem Rechtstitel „Der Führer hat am 3. Mai 1933 die NSV ...“ – mit dieser Beschwörungsformel begannen zahlreiche Briefe Hilgenfeldts, die unliebsame Konkurrenten gefügig machen sollten – suchte sie sich auf allen Gebieten der Wohlfahrtsarbeit auszudehnen: auf denen der freien, auch der kirchlichen Fürsorgetätigkeit wie in der öffentlichen Wohlfahrtsarbeit. Hier bildeten die Reibereien und Streitigkeiten, die Befürchtungen, Verdächtigungen und Unterstellungen den ständigen Hintergrund der offiziellen Zusammenarbeit insbesondere mit dem Deutschen Gemeindetag und fand der Argwohn, daß die NS-Volkswohlfahrt die gesamte Wohlfahrtspflege okkupieren wolle, entgegen allen Beteuerungen Hilgenfeldts wie auch des Reichsinnenministers, immer neue Nahrung.

Aber auch innerhalb der Partei wurde die NSV bald zu einem Überschneidungsfeld nahezu sämtlicher NS-Organisationen. Es war ihr gelungen, dem dadurch entstehenden Sog standzuhalten und der Gefahr, in diese anderen Parteigliederungen und -verbände hinein aufgelöst zu werden, zu entgehen. Sie hatte sich im Gegenteil zu einem eigenen Machtzentrum konsolidiert, das die gleichgerichteten Aktivitäten der anderen an sich zog und integrierte und sich bald selbst eine kaum noch bestreitbare Führungsrolle sicherte. Der Fülle von Kompetenzunklarheiten und Zuständigkeitsüberschneidungen begegnete sie mit Hilfe immer neuer Vereinbarungen über „enge Zusammenarbeit“ mit den zahlreichen Verbänden und Ämtern. Daß die damit beschlossenen Kooperationen keineswegs ohne Probleme verliefen, läßt sich anhand des erhaltenen Materials durchaus erkennen. So gab es vor allem im Arbeitsbereich des Hilfswerks „Mutter und Kind“ eine durchgehende intensive Kooperation mit der NS-Frauenschaft und dem Deutschen Frauenwerk, die nicht ohne Spannungen gewesen zu sein scheint. Schon in den ersten Monaten des Bestehens dieses Hilfswerks sah sich Hilgenfeldt veranlaßt, in einem Rundschreiben die Kompetenzabgrenzung deutlich zu machen und zu betonen: „Der N.S.V. ist als Aufgabengebiet die Fürsorge-Tätigkeit des Hilfswerkes ‚Mutter und Kind‘ zugewiesen. In der Fürsorge-Tätigkeit ist die NS-Frauenschaft nicht etwa ausgeschaltet, sie ist im Gegenteil gehalten, hierbei mit allen Kräften, unter Führung des Amtes für Volkswohlfahrt, mitzuarbeiten. In dieser Arbeit kann es kein Gegeneinander, sondern nur ein Miteinander geben.“³⁹ Appelle der Hauptamtsleitung Volkswohlfahrt und der Reichsfrauenführung, in Anbetracht der „außerordentlichen Bedeutung, die der Mitarbeit der Frauen an den Aufgaben der deutschen Wohlfahrtspflege zukommt“, erwarte man von allen Beteiligten, „daß sie durch verständnisvolle und reibungslose Zusammenarbeit die für die deutsche Bevölkerung notwendigen Aufgaben lösen“, wurden mit der Einrichtung des Amtes von Verbindungsreferentinnen verbunden, deren Aufgabe es sein sollte, „die Zusammenarbeit zwischen NS.-Volkswohlfahrt und den deutschen Frauen-

³⁹ Rundschreiben Nr. V 42/34 vom 18. Juni 1934 (Bundesarchiv: NS 37/1013).

organisationen zu fördern“⁴⁰. Von „Schwierigkeiten“, die in der Zusammenarbeit mit der NS-Frauenschaft aufgetaucht seien, schreibt Hilgenfeldts Amtsleiter Althaus im Sommer 1940⁴¹. Und in einem gemeinsamen Schreiben der Abteilung Hilfsdienst des Deutschen Frauenwerks und des Hauptamts für Volkswohlfahrt aus dem Januar 1943 heißt es: „In den Kriegsjahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen der Abteilung Hilfsdienst im Deutschen Frauenwerk und der NS-Volkswohlfahrt immer mehr gefestigt. Eine auf Grund der Praxis erkannte notwendige Abgrenzung von bestimmten Aufgabengebieten auf der einen Seite und die Erkenntnis einer erforderlichen gegenseitigen starken Ergänzung bei bestimmten Arbeiten auf der anderen Seite haben das kameradschaftliche Handinhandarbeiten nur gefördert.“⁴² Die in diesem Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der NS-Frauenschaft sind insofern vielleicht besonders bemerkenswert, als Hauptamtsleiter Hilgenfeldt – diese wenig bekannte Tatsache ist u. a. in den NSDAP-Jahrbüchern nachzulesen – oberste Leitungsfunktionen auch in der NS-Frauenschaft ausübte.

Scharfe Differenzen gab es mit der Reichsjugendführung in der Frage der fürsorgischen Jugendlichenbetreuung. Die NSV reklamierte deren Trägerschaft für sich. In einem Schreiben an Schirach im April 1935 beschwerte sich Hilgenfeldt darüber, daß dieser „Führungsanspruch der NSV“ nicht genügend respektiert werde; es gehe nicht an, „wenn etwa die Hitler-Jugend ihre Angehörigen hinsichtlich der Jugendfürsorge selbst betreuen würde, da es mir gerade darauf ankommt, die erbesunde Jugend, soweit sie besonderer sozialer Erziehungsmaßnahmen bedarf, ganz zu erfassen“⁴³. Nachdem dies Schreiben wie schon ein vorhergegangenes unbeantwortet geblieben war, drängte Hilgenfeldt auf eine formelle Vereinbarung, zu der er einen Entwurf vorlegte⁴⁴. Der Reichsjugendführer aber ließ ihm schließlich mitteilen, dieser Vorschlag überschätze „den nach dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz möglichen Aufgabenkreis der NSV-Jugendhilfe“: diese könne „keine Zuständigkeit kraft eigenen Rechts haben“, sondern nur einen bestimmten Kreis von Aufgaben übertragen bekommen. Zudem: „Es entspricht dem Charakter der NSV-Jugendhilfe, daß sie nur zusätzliche Erziehungsarbeit leistet.“ Die Hitlerjugend dagegen sei „ihrem Wesen nach selbständiger Erziehungsträger“ und „würde sich also ihrer wesentlichen Aufgabe begeben, wenn sie ihre Erziehungsarbeit auf so wichtigem Gebiete nicht unmittelbar verwirklichen könnte“⁴⁵. Die Gereiztheit hatte beiderseits einen Grad erreicht, der sich

⁴⁰ Anordnung Nr. V 2/37 des Hauptamts für Volkswohlfahrt vom 12. Mai 1937, unterz. Hilgenfeldt und Gertrud Scholtz-Klink (Bundesarchiv: NS 37/1024).

⁴¹ Schreiben Althaus vom 19. Juli 1940 (Bundesarchiv: NS 37/1004).

⁴² Enthalten ist dieses von der Hilfsdienst-Hauptabteilungsleiterin Lotte Jahn und Hauptamtsleiter Hilgenfeldt unterzeichnete Schreiben aus dem Januar 1943 in einem Schreiben Hilgenfeldts vom 10. März 1943 (Bundesarchiv: NS 37/1010).

⁴³ Schreiben Hilgenfeldts an Schirach, 9. April 1935 (Abschrift in Bundesarchiv: NS 10/59).

⁴⁴ Schreiben Hilgenfeldts an Schirach, 20. Juli 1935 (Abschrift ebenda).

⁴⁵ Schreiben der Reichsjugendführung, gez. Goldmann, an Hilgenfeldt, 20. August 1935 (Abschrift ebenda).

darin ausdrückte, daß jeder schließlich damit auftrumpfte, eine Abschrift des eigenen Schreibens nunmehr dem Stellvertreter des Führers vorzulegen. Schließlich kam es am 4. Februar 1936 zu einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung, in der Zusammenarbeit beschlossen und deren Einzelheiten ausgehandelt wurden und beide Beteiligten je einen bevollmächtigten Verbindungsmann der anderen Seite in den eigenen Amtsapparate eingliederten⁴⁶.

„Enge Zusammenarbeit“ erscheint oft als Beschwörungsformel, wo sich die Arbeitsgebiete so durchdrangen, daß Zuständigkeitsprobleme unausweichlich waren. Dies galt für die Beziehung zu Parteiorganisationen wie insbesondere der Deutschen Arbeitsfront, mit der man sich in mehreren Anläufen auf Terrainabgrenzungen einigte⁴⁷. Es galt aber natürlich besonders dort, wo die NSV selbst am weitesten über das engere Gebiet der Wohlfahrtspflege hinaus vorgeprescht war. In ihrer oben zitierten Satzung vom 14. August 1933 hatte es geheißen: „Vornehmste Pflicht der N. S. V. ist es, die lebendigen, gesunden Kräfte des deutschen Volkes zu entfalten und zu fördern. Sie übernimmt die Gesundheitsführung des deutschen Volkes.“ Die „Gesundheitsführung“ wurde aber uneingeschränkt vom Hauptamt für Volksgesundheit beansprucht, was in verschiedenen Zusammenhängen auch nachdrücklich zur Geltung gebracht wurde. Das Hauptamt für Volksgesundheit war am 14. Juni 1934, zunächst als Amt für Volksgesundheit, in Durchführung einer Verfügung von Hitlers Stellvertreter Heß errichtet worden; und es hatte in dem entsprechenden Schreiben des Reichsorganisationsleiters Ley geheißen: „Das Amt für Volksgesundheit ist die für sämtliche Parteigliederungen, einschließlich der betreuten Organisationen – mit Ausnahme der SA und der SS – in volksgesundheitlichen Belangen allein zuständige Stelle. Keine dieser Stellen ist in Zukunft berechtigt, ohne Genehmigung dieses Amtes zentrale oder örtliche volksgesundheitliche Weisungen herauszugeben. Die Weisungen des Amtes für Volksgesundheit sind laut Verfügung des Stellvertreters des Führers für sämtliche Gliederungen verbindlich.“⁴⁸

In den Durchführungsbestimmungen hierzu, betreffend „Zuständigkeit des Hauptamtes für Volksgesundheit in der Reichsleitung der N. S. D. A. P.“, am 8. November 1935 von Ley erlassen, kommt zusammen mit dem Hauptamt für Volksgesundheit auch die Deutsche Arbeitsfront ins Spiel, deren Führer Ley war: „Die Durchführung der vom Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP gestellten Aufgaben bzw. der von diesem getroffenen Anordnungen erfolgt über die einzelnen Parteigliederungen und betreuten Organisationen, vor allem über die DAF und NSV.“

⁴⁶ Vereinbarung zwischen dem Hauptamt für Volkswohlfahrt und der Reichsjugendführung, unterzeichnet von Schirach und Hilgenfeldt, 4. Februar 1936 (Bundesarchiv: NS 37/1014).

⁴⁷ So vor allem in einer Vereinbarung zwischen Ley und Hilgenfeldt vom 28. März 1942 über die Zusammenarbeit von DAF und NSV auf dem Gebiet der Betriebsfürsorge (Wortlaut in: Verordnungsblatt der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Folge 231, April 1942).

⁴⁸ Andordnung Nr. 20/34 vom 14. Juni 1934, zit. in Rundschreiben Nr. V 47/34 des Amtsleiters Hilgenfeldt vom 27. Juni 1934 (Bundesarchiv: NS 37/1013). Das Wort „allein“ ist im Text unterstrichen.

Der DAF wird die „Menschenführung“ zugesprochen, „mit der die Gesundheitsführung zu höchster Leistungsfähigkeit und Gesundheit Hand in Hand arbeiten muß“: „Der Gesundheitsführung dient das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP zusammen mit der Deutschen Arbeitsfront.“ Dieser fast gleichberechtigten Kooperation auf höchster Ebene gegenüber nimmt sich die Aufgabe der NSV vergleichsweise bescheiden aus, „den erbgesunden Menschen zu helfen, wenn Gesundheits- und Leistungszustand der Hilfe bedürfen, diese aber aus öffentlichen Mitteln noch nicht, oder nicht mehr, gewährt werden kann.“⁴⁹

Ob man im Hauptamt für Volkswohlfahrt gewillt war, die ihm zugedachte untergeordnete Stellung gegenüber dem Hauptamt für Volksgesundheit zu akzeptieren oder nicht: dessen von höchster Stelle verfügter Zuständigkeit in Fragen der „Gesundheitsführung“ mußte man sich beugen. Am 13. September 1934 hatte Hilgenfeldt in einem Hausrundsreiben mitgeteilt: „Nach der Errichtung des Amtes für Volksgesundheit sind die Aufgaben der Abteilung II des Amtes für Volkswohlfahrt an dieses übergegangen.“⁵⁰ Doch trafen bereits am 4. Mai 1935 die beiden Hauptamtsleiter Dr. Wagner (Volksgesundheit) und Hilgenfeldt (Volkswohlfahrt) eine Vereinbarung über ein „NSV-Amt für Volksgesundheit“ im Hauptamt für Volkswohlfahrt zur Durchführung der „volksgesundheitlichen Maßnahmen in der NSV“⁵¹. Damit wurde eine Handlungsfähigkeit der NSV in den Bereichen ermöglicht, in denen ihre Wohlfahrtsarbeit gesundheitsfürsorgenderische Maßnahmen mit umfaßte wie Erholungsfürsorge, Heilversickungen, Gesundheitsberatung. Doch konnte der Leiter des NSV-Amtes für Volksgesundheit nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit ernannt werden und war ihm in allen gesundheitlichen und gesundheitspolitischen Fragen verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sinngemäß entsprechend war auf den unteren Ebenen zu verfahren, wo der Gauamtsleiter des Volksgesundheits-Hauptamtes selbst die Leitung des NSV-Amtes für Volksgesundheit zu übernehmen hatte und in den gesundheitlichen Fragen, also in den zentralen Belangen seiner NSV-Tätigkeit, dem Hauptamt für Volksgesundheit unterstand.

Erst im Sommer 1938 kam es zu einer neuen Regelung. „Unter Aufhebung der Vereinbarung der beiden Hauptämter vom 4. Mai 1935“ wurde nun eine etwas veränderte Gewichtung festgelegt: „Da sich die in der Dienstanweisung des Amtes für Volksgesundheit der NSV festgelegten Aufgaben weitgehend mit den Arbeiten der Hauptstelle ‚Gesundheitsführung der deutschen Familie‘ im Hauptamt für Volksgesundheit decken, wird diese Hauptstelle durch den Leiter des Amtes für Volksgesundheit der NSV bzw. durch seinen Beauftragten besetzt. Dieser Arzt wird im Einvernehmen mit dem Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt vom Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit berufen. Er hat eine enge Verbindung zwischen den sachlichen Anweisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit und der organisatorischen

⁴⁹ Anordnung Nr. 22/35 vom 8. November 1935: Durchführungsbestimmungen zur Anordnung Nr. 20/34 vom 14. Juni 1934 (Bundesarchiv: NS 37/1014).

⁵⁰ Hausrundsreiben Nr. 64 vom 13. September 1934 (Bundesarchiv: NS 37/1001).

⁵¹ Vereinbarung, unterz. Dr. Wagner und Hilgenfeldt, 4. Mai 1935 (Bundesarchiv: NS 37/1013).

Durchführung durch die NSV herzustellen.“ Damit blieb zwar die bisherige Weisungsgebundenheit des NSV-Amtes für Volksgesundheit in Fragen der Gesundheit und Gesundheitspolitik erhalten – der entsprechende Passus ist in der neuen Vereinbarung wiederholt –; doch hatten in der Zwischenzeit die weitgespannten Aktivitäten des Hauptamtes für Volkswohlfahrt dessen Aktionsrahmen stark ausgedehnt; die NSV, Trägerin unter anderem des umfangreichen Hilfswerks „Mutter und Kind“ und Organisatorin des riesigen Winterhilfswerks, hatte vergleichsweise erheblich an Gewicht gewonnen. In den ersten beiden Punkten heißt es: „1. Das Hauptamt für Volksgesundheit stellt dem Hauptamt für Volkswohlfahrt zur Durchführung volksgesundheitlicher Aufgaben im Rahmen des Amtes für Volksgesundheit der NSV Ärzte und ärztliches Hilfspersonal zur Verfügung. 2. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt stellt dem Hauptamt für Volksgesundheit Mittel zur Verfügung, soweit das Hauptamt für Volksgesundheit zur Erfüllung seiner Aufgaben derartiger Mittel bedarf. Über Höhe und Ansatz dieser Mittel entscheidet ausschließlich das Hauptamt für Volkswohlfahrt.“⁵²

Allerdings: der Anspruch, die „Gesundheitsführung des deutschen Volkes“ zu übernehmen – immerhin ein Zentralpunkt der NSV-Satzung –, mußte aufgegeben werden. Noch am 22. Oktober 1935 hatte Hilgenfeldt in einem Rundschreiben die Bezeichnung einer der fünf Hauptstellen des neuen NSV-Amtes für Volksgesundheit mit „Gesundheitsführung“ angegeben. Wenige Monate später jedoch heißt es in einem Hauptamtsschreiben nur noch „Gesundheitshilfe“. Und bei H. Störmer, der 1940 die Satzung zitiert, ist der betreffende Passus kommentar – und ersatzlos gestrichen⁵³. Am 1. Mai 1940 ordnete Heß unter dem Betreff „Aufsichtsrechte und -pflichten des Amtes für Volksgesundheit“ an: „Um jeder Zersplitterung vorzubeugen und den zweckmäßigen Einsatz aller vorhandenen Kräfte des Gesundheitswesens sicherzustellen, ist eine straffe Lenkung und Steuerung durch das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. erforderlich. Führungs- und Aufsichtsrechte des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. und seiner nachgeordneten Ämter sind im Organisationsbuch festgelegt. Alle Parteigliederungen und angeschlossenen Verbände sind danach an die Weisungen des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP. und seiner nachgeordneten Dienststellen gebunden.“⁵⁴ Und dieser Anordnung folgte wenig später das parteiamtliche Verbot an alle NS-Organisationen, das Wort „Gesundheitsführung“ zu benutzen, da es „engstens mit dem Leiter des Hauptamtes für Volksgesundheit der NSDAP., dem Reichsgesundheitsführer, verbunden“ sei⁵⁵.

⁵² Vereinbarung, unterz. Dr. Wagner und Hilgenfeldt, 5. August 1938 (Bundesarchiv: NS 37/1015).

⁵³ Schreiben Hilgenfeldts v. 22. 10. 1935, Bundesarchiv, NS 37/1013; Schreiben des Hauptamtes für Volkswohlfahrt v. 5. 2. 1936, ebenda, NS 37/1014; H. Störmer, Das rechtliche Verhältnis der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes zu den Betreuten im Vergleich zur öffentlichen Wohlfahrtspflege, Berlin 1940, S. 30.

⁵⁴ Anordnung Nr. A 51/40 vom 1. Mai 1940, in: Verordnungsblatt der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Folge 210, Juli 1940.

⁵⁵ Anordnung Nr. 7/40 vom 18. Mai 1940, in: Verfügungen, Anordnungen, Bekanntgaben, II. Bd., hrsg. von der Parteikanzlei, München o. J., S. 1.

IV

Die ideologisch-konzeptionelle Ausrichtung der NSV ab dem Frühjahr 1933 hatte von der traditionellen Wohlfahrtspflege weggeführt zu einer „Volks“-Wohlfahrt, die sich primär bevölkerungspolitisch verstand. „Für die Neuausrichtung der völkischen Wohlfahrtspflege hat die im Nationalsozialismus verankerte Idee der Volksgemeinschaft die Grundlage gegeben. Die Wohlfahrtspflege wurde ihres individualistischen Charakters entkleidet und in den Dienst der Volksgemeinschaft gestellt. Sie erblickt ihre vornehmste Aufgabe in der Sicherung und Stärkung der Volkskraft.“ So charakterisierte später Reichsarbeitsminister Seldte den Kurs der NSV⁵⁶. Bereits in der Mitgliederversammlung des 14. August 1933 hatte Hilgenfeldt im Zusammenhang seiner Ausführungen über den zukunftsweisenden Grundzug der NS-Volkswohlfahrt einen groß angelegten bevölkerungspolitischen Aufklärungsfeldzug angekündigt, der so gleich in den Monaten September bis November mit großem Propagandaaufwand und Aufklärungsbroschüren mit Millionenaufage im ganzen Reich durchgeführt wurde. Die Leitung dieser Aktion lag in den Händen des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda. Mit der Durchführung war die NS-Volkswohlfahrt als „Treuhänderin“ beauftragt. „Es geht heute um Leben und Sterben der deutschen Nation“, schrieb Hilgenfeldt dazu im Nationalsozialistischen Volksdienst, der neuen Zeitschrift der NSV. Es gelte, „das Werk des Führers für die Zukunft“ zu unterstützen. Denn: „Ein Volk stirbt nicht aus, sondern es wird ausgeborn.“⁵⁷ Es ist charakteristisch für die neue NS-Volkswohlfahrt, daß den Auftakt ihrer Arbeit diese Kampagne mit Parolen wie „Mütter, kämpft für eure Kinder!“ bildete⁵⁸, die schon jetzt den grundsätzlich bevölkerungspolitischen Akzent des späteren „Kernstücks“ der NSV signalisiert: des 1934 ins Leben gerufenen Hilfswerks „Mutter und Kind“.

Die NS-Volkswohlfahrt erscheint im Verständnis vieler ihrer führenden Funktionäre als das eigentliche Zentralstück der NSDAP, als der Ort, an dem die Partei ihr Programm realisiert und ihre Weltanschauung in konkrete Politik umsetzt. Idee und Wirklichkeit der NSV gilt als „der sichtbarste Ausdruck des Grundsatzes, mit dem der Nationalsozialismus unsere Zeit gewandelt hat, ‚Gemeinnutz geht vor Eigennutz‘“⁵⁹. Damit wird, neben der faktischen Durchsetzung der Organisation, der hoch angesetzte und ehrgeizige Anspruch sichtbar, den sie im konkurrierenden Nebeneinander der nationalsozialistischen Gliederungen und Verbände erhob. Das gilt zum einen hinsichtlich des Verständnisses von Sozialismus. Denn sie ist es, in der die Partei

⁵⁶ F. Seldte, Sozialpolitik im Dritten Reich 1933–1938, München/Berlin 1939, S. 247. Vgl. zur bevölkerungspolitischen Zielsetzung der nationalsozialistischen Sozialpolitik W. Scheur, Einrichtungen und Maßnahmen der sozialen Sicherheit in der Zeit des Nationalsozialismus, Diss. Köln 1967, S. 194 ff., 211 ff.

⁵⁷ Nationalsozialistischer Volksdienst, 1933, S. 4.

⁵⁸ Dies der Titel einer der Aufklärungsschriften.

⁵⁹ 10 Jahre Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (o. Vf.), in: Monatshefte für NS-Sozialpolitik, 1942, S. 95.

dem internationalen marxistischen Sozialismus den „wahren“ Sozialismus entgegenstellt, der im Volk selbst wurzele, völkische Solidarität bewirke und damit die im nationalsozialistischen Sinn anzustrebende Volksgemeinschaft schaffe. Die Glaubwürdigkeit dieses nationalen „Sozialismus der Tat“ wurde neben der Programmatik aus den sichtbaren Erfolgen gezogen, die die NSV mit ihren verschiedenen Hilfswerken und ihren weit verzweigten Aktivitäten aufzuweisen hatte: Sie organisierte ab 1933/34 das Winterhilfswerk, das im Laufe der Jahre Spendenaufkommen in Milliardenhöhe auswies. Sie rief im Frühjahr 1934 das Hilfswerk „Mutter und Kind“ ins Leben, das zum eigentlichen Zentrum aller Familienhilfe und Familienpolitik wurde. Bis 1937 gab es laut NSV-Statistik über 24 000 Mütter-Hilfs- und Beratungsstellen, wurden über 250 000 Mütter-Erholungsversickungen durchgeführt, über 1,75 Millionen Kinderversickungen, über 520 000 Urlaubsversickungen durch die „Hitler-Freiplatz-Spende“, 3500 Kindergärten und über 4000 Erntekindergärten eingerichtet, im Rahmen der Gesundheitsfürsorge annähernd 15 000 Heilversickungen und mehr als 17 000 Tuberkulose-Einweisungen durch das Tuberkulose-Hilfswerk durchgeführt, 2400 NS-„Gemeindepflegestationen“ sowie eine motorisierte Schulzahn-pflege eingerichtet; hinzu kamen Jugendhilfe mit einem breiten Zuständigkeitsbereich, Haushaltshilfe für werdende oder kranke Mütter und für Wöchnerinnen, Wohnungs- und Siedlungsbeihilfe, das Ernährungshilfswerk im Rahmen des Vierjahresplans und eine Vielzahl weiterer Aktivitäten⁶⁰.

Zum anderen wurde die Wohlfahrtsarbeit der NSV verstanden als „Volkspflege“ im ausdrücklichen Gegensatz zur herkömmlichen Armenfürsorge mit ihrem Zuschnitt auf individuelle Not. Die Wohlfahrtspflege des Dritten Reiches definierte sich gegenüber der Weimarer Zeit neu: „Freie‘ Wohlfahrtspflege bedeutet im Dritten Reich nicht wie früher eine unabhängig vom Staate, womöglich gegen den Staat wirkende Form, geschweige denn ‚liberale‘ Wohlfahrtspflege, sondern ‚freiwilligen‘ Einsatz des Volkes ... Es handelt sich ... um einen planmäßigen, organisierten Dienst am ganzen Volke durch das ganze Volk, der sich nicht in einer privaten Hilfe von Mensch zu Mensch als einzelnen erschöpft.“⁶¹ Diese Wohlfahrtspflege kam mithin dem einzelnen im dem Maß – und nur in dem Maß – zu, wie es dem Wohl des ganzen Volkes diene. Über diesen Belang hinaus hatte der einzelne keine Eigenbedeutung. Am alleinigen Maßstab des Volksganzen gemessen, konnte es sogar verwerflich erscheinen, ihm zu helfen.

Die nationalsozialistische Volkswohlfahrt behielt sich – das gilt auch für das Winterhilfswerk – hinsichtlich des Kreises der zu Betreuenden wie im Blick auf Höhe und Umfang der Leistungen alle Entscheidungen selbst vor. Grundsätzlich galt nur, daß ihre Hilfe eine zusätzliche Maßnahme zu denen der öffentlichen Fürsorge und den eigenen Anstrengungen zu sein hatte, zu denen die Bedürftigen erzogen werden sollten. Ein Recht auf diese Hilfe durfte es nicht geben; vielmehr entschieden NSV und

⁶⁰ Die Zahlen sind der offiziellen Statistik (Informationsdienst) der NSV entnommen. Die in der Tagespropaganda verbreiteten Zahlen liegen zum Teil wesentlich höher.

⁶¹ E. K. Spiewok, *Der Aufbau des Wohlfahrtswesens im nationalsozialistischen Staat*, Berlin o. J., S. 45.

WHW als „Treuhänder“ des Volkes frei, „ob, in welcher Höhe und in welcher Weise sie leisten wollen“⁶², was vor allem für die Träger der gesetzlichen Fürsorge, in deren Rechte und Zuständigkeiten mit dieser willkürlichen Handhabung eingegriffen wurde, Gegenstand ständiger Kritik war. Genauere gesetzliche Festlegungen wurden dabei von der NS-Volkswohlfahrt vermieden, statt dessen die Wohlfahrtsgesetzgebung von 1924 beibehalten und je nach Zweckmäßigkeit uminterpretiert, da eine gesetzliche Neuregelung der Entwicklung nicht vorangehen dürfe, sondern ihr folgen müsse, und da letztlich jeder Versuch, „die Idee und die Aufgabe der NSV. oder sogar die Art und das Maß ihrer wohlfahrtspflegerischen Tätigkeit“ in Gesetzen zu „verankern“, dem Wesen nationalsozialistischer Volkswohlfahrt widerspreche und die Bewegung zum Erstarren bringen würde⁶³. So heißt es in einem gemeinsamen Rund-erlaß des Reichsministers des Innern, des Reichsarbeitsministers und des Reichsfinanzministers vom 12. September 1938: „Die vom Führer geschaffene NS.-Volkswohlfahrt und das von ihm ins Leben gerufene Winterhilfswerk sind Einrichtungen für eine umfassende Hilfe für das deutsche Volk mit dem Ziel, neben der öffentlichen Fürsorge mit gesammelter Kraft den vom Standpunkt der Volksgemeinschaft aus besonders wertvollen Volksgenossen eine zusätzliche Hilfe zu gewähren.“⁶⁴

In diesem Bewertungskontext war der einzelne eine rein funktionale Größe, abgeleitet vom Volk und von der Volksgemeinschaft. Sinn und Bedeutung kamen ihm nur vom Familienverband her zu, der als „Keimzelle“ des Volkes dessen Weiterleben verbürgte und dementsprechend im Mittelpunkt der NSV-Arbeit stand. Da aber nur die gesunde Familie Garant für ein gesundes Volk war, kam der NS-Volkswohlfahrt die Aufgabe zu, „die Minderwertigen in einer ausmerzenden Erbpflege zurückzudrängen“ und durch „aufbauende Wohlfahrtspflege“ die „erblich wertvollen Schichten“ des Volkes zu fördern, unter „Abdrosselung des kranken Erbstromes“⁶⁵. Denn: „Jeder Minderwertige, dessen sinnlos teure Heimunterbringung jährlich Tausende von Mark verschlang, war ein Vampyr an der gesunden Lebenskraft des Volkes.“⁶⁶ Nationalsozialistische „Volkspflege“, wie sie von der NSV betrieben wurde, geschah unter

⁶² B. Gerl, Fürsorgeleistungen und NS.-Volkswohlfahrt, in: Nationalsozialistischer Volksdienst, 1938, S. 132.

⁶³ H. Störmer, S. 33.

⁶⁴ Aus: Ministerial-Blatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums des Innern, 1938, S. 1514. Vgl. dazu F. Linde/L. Zimmerle, Fürsorge des Staates, Fürsorge der Partei, München/Berlin 1943, V 19. Es heißt in dem Rund-erlaß weiter: „Die NS.-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk betreiben hiernach eine ergänzende und zusätzliche Fürsorge. Sie selbst tragen die Gewähr, daß diese zusätzlichen Leistungen neben der gleichzeitig laufenden öffentlichen Fürsorge die Grenzen einhalten, über die hinaus gleichzeitige öffentliche Fürsorge ungerechtfertigt wäre; durch Zusammenarbeit mit der öffentlichen Fürsorge wird dies gesichert. Deshalb sind Zuwendungen der NS.-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes an einen Hilfsbedürftigen grundsätzlich als zusätzliche Leistungen zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge zu erachten und daher bei der Gewährung von Leistungen der öffentlichen Fürsorge außer Ansatz zu lassen ...“

⁶⁵ H. Althaus, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, Berlin 1936, S. 17 f.

⁶⁶ I. Altgelt, S. 9.

dem Leitaspekt der „Nationalbiologie“⁶⁷ und war eine ausschließlich bevölkerungspolitische Maßnahme, die das Kranke und Schwache als für die Gemeinschaft untauglich der natürlichen Auslese anheimgab, konkret es in seiner „Befürsorgung“ auf deren absolutes Mindestmaß herunterstufte. In der Ablehnung humanistisch-christlicher Wertsetzungen fühlte man sich einer Humanität höherer Ordnung verpflichtet, in direkter Übernahme und praktischer Anwendung von Maximen, wie Hitler sie in „Mein Kampf“ verkündet hatte. So entsprach der Wichtigkeit der „erbbiologischen Gesundheit“ die der „rassebiologischen Hochwertigkeit“. Beide machten gemeinsam den bevölkerungspolitischen Stellenwert des zu Betreuenden aus, und beide waren für ein helfendes Eingreifen der NS-Volkswohlfahrt unabdingbar. Insofern war „Wohlfahrtspflege nationalsozialistischer Prägung grundsätzlich erbbiologisch und rassenhygienisch orientiert“, wie Hilgenfeldts Amtsleiter für Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe schrieb⁶⁸.

Daß nicht Mildtätigkeit betrieben, sondern der Wille des Führers und der Partei realisiert wurde, hatte nicht nur den Begriff Wohlfahrtspflege in der NSDAP respektabel gemacht, sondern deren Träger, das Hauptamt für Volkswohlfahrt und die NSV, zu einer der stärksten Potenzen erhoben, deren Leiter Erich Hilgenfeldt die Verwaltung dieser „Hausmacht“ mit einer totalen Hingabe an den Führer verbunden zu haben scheint. Anlässlich der Feierlichkeiten zum zehnjährigen Bestehen der NSV schrieb Bormann an Hilgenfeldt: „Die von Ihnen geleitete Arbeit der NSV. hat einen wesentlichen Teil des Programms der NSDAP. der Verwirklichung näher gebracht und damit die Tätigkeit der Partei selbst in entscheidender Weise unterstützt.“⁶⁹ Und Rosenberg schrieb zum selben Anlaß: „Gerade diese stets betonte weltanschauliche Haltung hat Entscheidendes für die Sicherung der ganzen nationalsozialistischen Weltanschauung zu bedeuten gehabt und wird es auch später tun.“⁷⁰

Seit dem März 1935 gab es im Reichsschulungsamt der NSDAP eine Hauptstelle „NS-Volkswohlfahrt“, deren Leiter in Personalunion Reichsschulungsbeauftragter des Hauptamts für Volkswohlfahrt war. Er wurde ernannt für das Reichsschulungsamt vom Reichsschulungsleiter, als Reichsschulungsbeauftragter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt von dessen Leiter Hilgenfeldt und besaß Entsprechungen auf Gau- und Kreisebene. In der Anordnung des Reichsschulungsamtes vom 12. Februar 1935, die diese Neueinrichtung bekannt gab, heißt es: „Das Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP. und die von ihm betreute Millionenorganisation der NSV. hat die Aufgabe, unter Führung des Hauptamtsleiters, Pg. Hilgenfeldt, das wichtige Gebiet der Volkswohlfahrtspflege im weitesten Umfange nach nationalsozialistischen Grundsätzen neu zu gestalten. Für diese Aufgabe allen im Rahmen der NS.-Volkswohlfahrt tätigen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern die notwendige weltanschau-

⁶⁷ H. Althaus, S. 15.

⁶⁸ Ebenda, S. 16.

⁶⁹ Schreiben vom 17. April 1942, zit. in Rundsch. Hilgenfeldt Nr. V 5/42 vom 23. April 1942 (Bundesarchiv: NS 37/1016).

⁷⁰ Schreiben vom 16. April 1942, zit. in Rundsch. Hilgenfeldt Nr. V 8/42 vom 16. Juli 1942 (Bundesarchiv: NS 37/1016).

liche und fachliche Schulung zu vermitteln und darüber hinaus im gesamten deutschen Volke für die nationalsozialistischen Grundsätze der Volkswohlfahrtspflege das notwendige Verständnis zu schaffen, ist das Ziel der Schulungsarbeit im Rahmen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt.⁷¹ Dies entsprach dem Kurs Hilgenfeldts, der am 21. Januar desselben Jahres geschrieben hatte: „Die fachliche Schulung der N.S.V.-Mitarbeiterschaft ist Aufgabe der Dienststellen des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. Auch für die Fragen der Fachschulung ist die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulungsleiter der N.S.D.A.P. erforderlich. Erst nach klarer Erfassung der Grundsätze nationalsozialistischer Weltanschauung wird die wichtige fachliche Unterweisung in technischer und gesetzlicher Hinsicht für die N.S.V.-Mitarbeiterschaft die richtige praktische Auswirkung im Sinne neuer Wohlfahrtspflege finden.“⁷²

War die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt nach dem Verständnis vieler ihrer Führer Zentralstück des Nationalsozialismus überhaupt, so hatte sie ihr eigenes Zentrum wiederum in dem Hilfswerk „Mutter und Kind“. Unter dem Motto des Goebbels-Wortes „Mutter und Kind sind das Unterpfand für die Unsterblichkeit eines Volkes“⁷³ umfaßte es die ganze Familienhilfe und hatte in Zusammenarbeit namentlich mit dem Deutschen Frauenwerk ein Netz von Hilfsstellen aufgezogen, in denen ehrenamtliche Kräfte beratend und erzieherisch auf ratsuchende Frauen einwirkten. Diese Hilfsstellen und die (zahlenmäßig weit geringeren) ärztlich geleiteten Beratungsstellen arbeiteten eng zusammen mit den NS-Gemeindeschwesternstationen, ebenfalls einer NSV-Einrichtung – die NS-Gemeindeschwester als „der dauernde Beobachtungsposten für die sozialen Nöte ihres örtlichen Bereichs und damit wichtige Mitarbeiterin des Hilfswerks“⁷⁴ –, die die „volkspflegerische Erfassung“ der Familien ergänzte. Man wird sagen müssen, daß das Hilfswerk „Mutter und Kind“, Kernstück der NS-Volkswohlfahrt, wohl auch deren deutlichster Wesensausdruck war. Es war der wichtigste Träger ihrer „Gesinnungspflege“ und wies ihre weltanschaulichen Grundvorstellungen und Prinzipien auf in seiner Zuwendung zu den Müttern als den „ewigen Quellen des Lebens“ und den Kindern als den „Trägern unserer nationalen Zukunft“: „Weil wir die Ewigkeit des deutschen Volkes wollen, müssen wir auch für die Ewigkeit des deutschen Volkes sorgen.“⁷⁵

So ist am Beispiel des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ wohl auch am deutlichsten zu sehen, wie diese weltanschauliche Programmatik in die Praxis umgesetzt wurde. Deren unterstützende Maßnahmen waren zentral auf die Familie gerichtet; nur als ganze wurde sie betreut, nicht einzelne Familienmitglieder, Einzelpersonen mithin

⁷¹ Verordnungsblatt der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei, Folge 91, 1935, S. 243 f.

⁷² Anordnung Nr. V 3/35 (Bundesarchiv: NS 37/1024).

⁷³ Als Geleitwort unter anderem in der Broschüre „Arbeitsplan für die Durchführung des Hilfswerkes ‚Mutter und Kind‘ des Amtes für Volkswohlfahrt“, o. J. (1934). Vgl. auch T. E. J. de Witt, *The Nazi Party and Social Welfare 1919–1939*, Diss. Univ. of Virginia 1972, S. 244 ff.

⁷⁴ H.-E. v. Hausen/H. Rößler, *Grundriß der deutschen Wohlfahrtspflege*, Leipzig 1939, S. 93.

⁷⁵ E. Hilgenfeldt in einem Artikel über bolschewistische und nationalsozialistische Wohlfahrtsarbeit, in: *Blätter der Zentralleitung für Wohltätigkeit in Württemberg*, 1936, S. 199.

nur, soweit sie alleinstehend waren. Erklärtes Ziel der gesamten „volkspflegerischen“ Arbeit war die Gesundheit und die gesunde Fortpflanzung. Insofern gehörten hierher natürlich alle Unterstützungen, die hierfür den materiellen Rahmen sicherten: Hilfen bei Arbeitslosigkeit des Ernährers, Arbeitsplatzhilfe, Wohnungsbeschaffung, Ernährungs- und Kleidungsbeihilfen u. dgl. Aber neben dieser allgemeinen Familienhilfe, die als flankierende Maßnahme zu betrachten ist, wird man das Schwergewicht vor allem auf vier Hauptaktivitäten sehen müssen: 1. den Hilfs- und Beratungsstellen, 2. der Gesundheitsverschickung, 3. der Betreuung von Schwangeren, Wöchnerinnen, kranken Müttern, 4. den Kindertagesstätten.

Da diese Aktivitäten vielfach ineinandergriffen, zum Teil eigene Formen der Unterorganisationen ausbildeten und organisatorische Wandlungen vollzogen, sind sie schwer voneinander abzugrenzen. Zudem wurden sie zumeist in ebenfalls sich wandelnden (und Kompetenzprobleme aufwerfenden) Kooperationen mit anderen Organisationen – vor allem der NSF bzw. dem Deutschen Frauenwerk, aber auch der HJ, dem BDM, der DAF, dem Hauptamt für Volksgesundheit und anderen, schließlich den kommunalen Wohlfahrtsbehörden, Gesundheitsämtern usw. – durchgeführt. Doch ist die Schwerpunktsetzung eindeutig. Die Hilfs- und Beratungsstellen für Mütter hatten gesundheitsbezogene Funktion und wurden durch die von Schwestern geleiteten „Gemeindepflegestationen“⁷⁶, durch das NSV-Tuberkulose-Hilfswerk, die Motorisierte Schulzahnpflege der NSV sowie eine Reihe von Sonderaktionen ergänzt. Die Gesundheitsverschickung von Müttern (allein oder mit ihren Kleinkindern) war neben der „örtlichen“ Erholungspflege und der direkten Heilverschickung Schwerpunkt der Heil- und Erholungsmaßnahmen der NSV. Sie machte, ähnlich wie bei der Schwangeren- und Wöchnerinnenbetreuung, Haushaltsvertretungen notwendig, oft auch Unterbringung der Kinder. Und diese gehörten wiederum, wenn Verwandten- und Nachbarschaftshilfen fehlten, zum Tätigkeitsbereich des Hilfswerks „Mutter und Kind“, unter Mithilfe der NS-Frauenschaft, des Mütterdienstes des Deutschen Frauenwerkes sowie des BDM. Auch die Kindertagesstätten, die in ähnlichen Kooperationen geleitet wurden, hatten eine die Mütter entlastende Funktion, neben dem Ziel der frühen Erziehung der Kleinkinder zur Volksgemeinschaft.

Rückgang der Säuglingssterblichkeit, Arbeit der Hilfs- und Beratungsstellen, Mütter- und Kinderverschickung und Kindergärten stehen denn auch voran, wo die Leistungen der NS-Volkswohlfahrt aufgezählt werden⁷⁷. Es folgen: „Hitler-Urlauber“ (Hitler-Freiplatzspende), NS-Schwesternschaft, Hilfswerk Bayerische Ostmark, Kinderzahnpflege, Tuberkulose-Hilfswerk, Bettenversorgung, Wohnungs- und Siedlungshilfe, das Ernährungshilfswerk, Kleiderhilfe u. a. – fast ausnahmslos Aktivitäten, die in direkter Beziehung zur Arbeit des Hilfswerks „Mutter und Kind“ stehen. Ten-

⁷⁶ Die Gemeindepflegestationen, eine Einrichtung der öffentlichen Wohlfahrtspflege, deren sich die NSV bemächtigt hatte, wurden unter ihrer Führung von freien Schwestern (des Reichsbundes der freien Schwestern und Pflegerinnen) und NS-Schwestern geleitet, beide seit Juli 1941 im NS-Reichsbund Deutscher Schwestern zusammengeschlossen.

⁷⁷ Leistungen der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege, mit Vorwort von Hilgenfeldt, München/Berlin 1937.

denziell wie auch, im erreichten Umfang, faktisch entsprach dessen Wirksamkeit wohl am klarsten der „aufbauenden“ Fürsorge der NSV. Daß der erreichte Umfang der Arbeit – des Hilfswerks „Mutter und Kind“ wie der gesamten NSV – selbst in manchen zentralen Bereichen bei weitem nicht so groß war, wie der ständig und allenthalben präsente Anspruch es suggerierte, motivierte erst recht dazu, diesen Anspruch durchzusetzen, gegenüber den rivalisierenden Wohlfahrtsträgern wie gegenüber den anderen Partei-Organisationen. Gerade ihnen war stets die führende Stellung der NSV im Aufbauwerk der Volksgemeinschaft zu demonstrieren, der sie in ihrer Arbeit für die Gesundung der Familie erst die notwendigen Voraussetzungen schuf: „Alle Maßnahmen, wie: Eheberatung, Erziehung des weiblichen Nachwuchses zur Ehe, Sorge für die werdende und gewordene Mutter, für Säugling und Kleinkind, Erholungspflege für Mutter und Kind, Mütterschulung, Wohnungsbeschaffung, in förderndem Sinne auch Wohnungsbau und Siedlung, sind auf das eine Ziel ausgerichtet, recht viel erbgesunde, kinderreiche Familien begründen und erhalten zu helfen.“⁷⁸ In sehr direkter Weise war die NS-Volkswohlfahrt und in ihr besonders das Hilfswerk „Mutter und Kind“ Vollstrecker des Willens des Führers und der nationalsozialistischen Idee. Ihre Aufgabenstellung, „im Sinne einer gesunden Bevölkerungspolitik Mutter und Kind in gesundheitlicher und fürsorglicher Hinsicht zu erfassen“ zum Zweck der „Förderung des erbbiologisch wertvollen Teiles des deutschen Volkes“⁷⁹, resultierte aus dem Punkt 21 des NSDAP-Programms: „Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes ...“ Allerdings war es nicht der Staat, der hier tätig war. Die NS-Volkswohlfahrt war Sache der Partei. Sache des Staates dagegen war das Winterhilfswerk.

V

Das *Winterhilfswerk des deutschen Volkes*, dessen Eröffnung Hitler sich jedes Jahr selbst vorbehielt, verdankte sein Entstehen direkt Hitlers Befehl. Zwar hatte es bereits 1931/32 und 1932/33 angesichts der allgemeinen wirtschaftlichen Not eine gemeinsame „Winterhilfe“ der freien Wohlfahrtsverbände gegeben, unterstützt von der Reichsregierung. Doch waren die Erfolge beider Aktionen mit weniger als 100 Millionen Reichsmark im ersten Winter und rund 90 Millionen im zweiten vergleichsweise bescheiden gewesen und dienten der nationalsozialistischen Propaganda in der Folgezeit als Beispiel für beschämende Almosen-Mentalität der „Systemzeit“ und als Folie zur eigenen Selbstdarstellung. Denn bereits das erste vom nationalsozialistischen Staat durchgeführte Winterhilfswerk 1933/34 erbrachte Geld- und Sachspenden im Wert von über 358 Millionen Mark. Und es hat vielleicht wenige Maßnahmen gegeben, bei denen die Mittel und Möglichkeiten eines autoritären Gleichschaltungsstaates, propagandistisch und mit Zwangsmaßnahmen – die Freiwilligkeit wurde al-

⁷⁸ H. Althaus, S. 22.

⁷⁹ Arbeitsplan für die Durchführung des Hilfswerkes „Mutter und Kind“, S. 5 f.

lerdings stets mit Nachdruck betont – alle Bürger zu „erfassen“ und Aktivitäten zu koordinieren, als so effektiv und hilfreich begrüßt wurden in einer breiten Öffentlichkeit wie bei diesem ersten Winterhilfswerk, das vielen als Bestätigung des neuen nationalen Sozialismus und als Neubeginn der von Hitler verkündeten „nationalen Solidarität“⁸⁰ erscheinen mochte, als Verwirklichung der propagierten Volksgemeinschaft.

Mit der Schaffung des Winterhilfswerks hatte Hitler bereits im Sommer 1933 den Reichsminister Goebbels beauftragt, der sich hierzu der im Aufbau befindlichen Organisation der NSV bediente. So wurde der NSV-Reichswalter Hilgenfeldt mit dem Amt eines Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk betraut und die neue Aktion in die Hände einer Organisation gelegt, die aufgrund ihrer schnellen und umfassenden Konsolidierung Gewähr für größtmögliche Effizienz bot und ihren Ausbau nunmehr mit besonderem Blick auf die neue Aufgabe intensivierte. Mit einem kleinen Mitarbeiterstab dirigierte Hilgenfeldt als „Reichsbeauftragter des Winterhilfswerkes“ von seinem Büro im Berliner Reichstagsgebäude aus ein Unternehmen, das bald zum Inbegriff der Wohlfahrtsarbeit im nationalsozialistischen Deutschland werden sollte und als der Welt größtes Hilfswerk gepriesen wurde. Mit dem Führer-Auftrag „Keiner soll hungern, keiner soll frieren“ war die Direktive für dieses erste Winterhilfswerk gegeben, für das Hitler die Losung ausgab: „Wir wollen die lebendige nationale Solidarität des deutschen Volkes aufbauen!“⁸¹ In seinem Aufruf zur Eröffnung am 13. September stellte er diese nationale Solidarität, die „blutmäßig ewig begründet“ sei, gegen die „internationale marxistische Solidarität“⁸² und schlug mit der Forderung des freiwilligen Opfers und der Betonung seines erzieherischen Wertes das in den folgenden Jahren ständig wiederkehrende Leitmotiv an.

Die Durchführung des Winterhilfswerks oblag den untergeordneten Ämtern für Volkswohlfahrt gemäß den Befehlen der Berliner Amtsleitung und umfaßte Geldsammlungen ebenso wie die Sammlung und Verteilung von Lebensmitteln, Kleidung, Brennstoffen usw. einschließlich eines regulierten Systems der Bedarfserhebung und -anmeldung, der Bedürftigkeitsüberprüfung sowie der Organisation des Transportwesens, der Lagerhaltung und sonstiger Maßnahmen. Mit einem Gesamtaufkommen von 358 136 000 Reichsmark im Winter 1933/34⁸³ und einer Organisation, deren Befehlsstruktur zentrale Steuerung bis in die letzten Verästelungen des Apparats sicherte, wurde diese Unternehmung ein spektakulärer Erfolg. Faktisch wie psychologisch trug hierzu auch bei, daß alle denkbaren Organisationen der öffentlichen und freien Fürsorge, einschließlich der kirchlichen (Innere Mission und Caritas), alle staatlichen Behörden, Verbände der Wirtschaft etc., und natürlich die Organisationen der NSDAP, unter Führung der NS-Volkswohlfahrt zusammenwirkten und damit eine

⁸⁰ Vgl. Hitler in seinem Aufruf zur WHW-Eröffnung 1933/34, in: Führer-Reden zum Winterhilfswerk 1933–1936, Berlin 1937. Vgl. auch de Witt, S. 184 ff.

⁸¹ Hitler, S. 3.

⁸² Ebenda.

⁸³ Laut Informationsdienst für die soziale Arbeit der NS-Volkswohlfahrt, Jg. 4.

starke Konzentration der Kräfte darstellten. Dies geschah durch die Gründung einer Reichsarbeitsgemeinschaft des Winterhilfswerks und entsprechender Arbeitsgemeinschaften in den Gauen, Kreisen und Ortsgruppen. Daneben stand ein Reichsbeirat mit repräsentativen Aufgaben, dem die Reichs- und Länderminister, die Reichsstatthalter, führende Persönlichkeiten der Kirchen, der Industrie, des Handwerks, der Kunst und Wissenschaft und andere angehörten. Dem Reichsbeirat entsprachen auf den unteren Ebenen der Gau- und Kreisbeirat.

Die hier zum Ausdruck kommende Mitarbeit der anderen sozial tätigen Behörden und Organisationen, vor allem des Deutschen Gemeindetags und der karitativen Werke der Kirchen, bringt die komplexe Problematik des Verhältnisses zwischen diesen und der NSV ins Blickfeld, die die Jahre 1933 bis 1945 in teilweise recht wechselvollen Konstellationen durchzieht. Die Zuweisung von kranken, aus erbbiologischen Gründen nicht tragbaren Hilfsbedürftigen an die öffentliche Wohlfahrt und an die Fürsorge der Kirchen und die Reservierung der Gesunden für die NSV – diese Arbeitsteilung zum Wohle der Volkspflege und bis zur endgültigen Alleinherrschaft von deren Träger hatte Hilgenfeldt schon im Sommer 1933 vorgeschlagen⁸⁴ – war weder für die Kirchen noch für den Deutschen Gemeindetag akzeptabel, deren Arbeit im übrigen auch faktisch auf lange Zeit gar nicht entbehrlich war. Dies ergab die irritierende Situation einerseits der permanenten Konkurrenz, andererseits der Zusammenarbeit, wo diese erforderlich und möglich schien – für die Kirchen beim Winterhilfswerk, wie es scheint, mehr als bei den wesenseigenen Aktivitäten der NSV; aber auch mit diesen kam es zu vielen Kooperationen, auch solchen, die auf höchster Ebene vertraglich vereinbart wurden⁸⁵.

Die Verdrängung kirchlich-diakonischer Arbeit auf der einen Seite (der Bahnhofsmmission, der Beratungstätigkeiten, Kindergärten; Ersetzung von Diakonissen und Ordensschwestern durch „braune“ NS-Schwestern etc.) bis hin zu offener Okkupation, oft verbunden mit staatspolizeilichen Beschlagnahmen ihrer Einrichtungen im Krieg zugunsten der NSV, und die bis in die Kriegsjahre andauernden Bemühungen um Einvernehmen und Zusammenarbeit mit der NSV und ihren Werken auf der anderen Seite zeigen ein Bild, das dem des Verhältnisses der Kirchen zum nationalsozialistischen Staat durchaus entsprochen haben dürfte und das auf seiten der kirchlichen Werke gleichermaßen von dem Bestreben gekennzeichnet war, an ihrer staatspolitischen Zuverlässigkeit keinen Zweifel aufkommen zu lassen, solange dies noch eben vertretbar erschien. Die Problematik dieses Verhältnisses zwischen NSV (und WHW) und den kirchlich-diakonischen Verbänden kann indessen hier nur angedeutet werden; sie erfordert eine Vielzahl von Einzeluntersuchungen. Jedenfalls aber dokumentierte im vorliegenden Fall des Winterhilfswerks die in der Reichsarbeitsgemeinschaft gegebene umfassende Trägerschaft entsprechend der national-

⁸⁴ S. o. Hilgenfeldts Ausführungen vom 14. August 1933.

⁸⁵ Vereinbarungen gab es mit dem Zentralausschuß der Inneren Mission und mit dem Caritas-Verband unter anderem über die Zusammenarbeit der Mutterhäuser mit der NSV, über Schwesternbetreuung für Heimbedürftige usw. Natürlich ging es für die kirchlichen Werke immer wieder um ihre Bestandssicherung vor den Zugriffen der NSV.

sozialistischen Volksgemeinschafts-Ideologie und unter der Parole „Ein Volk hilft sich selbst“, daß hier das ganze Volk gemeinsam das Werk der Selbsthilfe in Angriff genommen habe – ein Gedanke, der in der Propaganda, aber auch in den juristischen Einordnungsversuchen des WHW eine Rolle spielen sollte.

Was im Winter 1933/34 noch manche Anzeichen der Improvisation trug, erwies sich doch als konzeptionell richtungweisend für den weiteren Ausbau. Im folgenden Winter stand bereits ein Organisationsapparat in sämtlichen Gauen, 878 Kreisen und 21 121 Ortsgruppen bereit. Die Zahl der Blockwarter hatte sich annähernd verdoppelt auf ca. 180 000, die der zumeist freiwilligen Helfer lag insgesamt bei über 1,3 Millionen⁸⁶. Mit einer Leistung, die jährlich um mehr als 10 Millionen Reichsmark stieg und ab 1936/37 diesen Zuwachs vervielfachte, 1937 eine Gesamtsumme von fast 1,5 Milliarden erreicht und bis 1942 die 5-Milliarden-Grenze überschritten hatte⁸⁷, war das Winterhilfswerk im Laufe der Jahre ein gewichtiger ökonomischer Faktor und einer der bedeutendsten Arbeitgeber der deutschen Wirtschaft geworden. Als Unternehmen dieses personellen wie wirtschaftlichen Ausmaßes hatte es seine rechtliche Form durch ein Reichsgesetz vom 1. Dezember 1936 erhalten, und zwar im Sinne rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts⁸⁸. Und auf der Grundlage dieses WHW-Gesetzes erließ Goebbels als der mit der Führung und Beaufsichtigung des Winterhilfswerks beauftragte Reichsminister⁸⁹ am 24. März 1937 eine Verfassung für das Winterhilfswerk. In ihr hieß es: „1. Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, in dem Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit eines Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters ihren lebendigsten Ausdruck gefunden haben, wird nach dem Befehl des Führers als ständiges Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft fortgeführt. 2. Die Arbeit des Winterhilfswerks des Deutschen Volkes wird bestimmt von dem Leitsatz: Gemeinnutz vor Eigennutz!“⁹⁰

Zu beachten ist, daß Goebbels seine leitende Funktion im WHW in seiner Eigenschaft als Reichsminister hatte, nicht als Amtsträger der Partei. Auch war die Statusregelung per Reichsgesetz, anders als etwa die NSV-Anerkennung Hitlers vom Mai 1933, eine Rechtshandlung von Reichs wegen, das Winterhilfswerk „des Deutschen Volkes“ – nicht der NSDAP – von vielen Kräften und Organisationen getragen, wenn auch unter führender Beteiligung der NSV, deren oberster Leitung die Befehlsgewalt und deren Apparat die Durchführung zukam⁹¹. Dementsprechend waren die

⁸⁶ Angaben nach E. Wulff, *Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes*, Berlin 1941, S. 22, 25.

⁸⁷ Informationsdienst; Rechenschaftsbericht 1941/42 des Kriegswinterhilfswerks (in: *Der Führer zum Kriegswinterhilfswerk 1942/43*, 1942); vgl. H. Stadelmann, *Die rechtliche Stellung der NS-Volkswohlfahrt und des Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes*, München/Berlin 1938, S. 25.

⁸⁸ Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes, 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzblatt Teil I, Jg. 1936, S. 995).

⁸⁹ Ebenda, § 3.

⁹⁰ Reichsgesetzblatt Teil I, Jg. 1937, S. 423.

⁹¹ Auch für das Hilfswerk „Mutter und Kind“ gab es als Träger einen Reichsarbeitsausschuß, der eine breite Basis garantieren sollte und sich ähnlich zusammensetzte. Doch war dieses Hilfswerk eindeutig Sache der NSV selbst und mithin der Partei.

Grenzen für das Winterhilfswerk weiter gesteckt als die der NS-Volkswohlfahrt und nicht so streng an Partei-Vorgaben ausgerichtet, was die Empfänger der Hilfe betraf. Beide hatten den Charakter zusätzlicher Hilfe zu den Leistungen der öffentlichen Fürsorge. Kamen jedoch für die NSV nur „Erbgesunde“ und „rassisch Hochwertige“ in Betracht, so galt für das WHW diese Einschränkung nicht, auch wenn, vor allem ab 1938/39, Juden in verstärktem Maße auf die Jüdische Winterhilfe verwiesen wurden. In den Anordnungen zur Durchführung des Winterhilfswerkes vom Juli 1938 heißt es: „Die Betreuung hilfsbedürftiger Juden erfolgt unter Aufsicht des Reichsbeauftragten für das WHW. nach besonderen, von ihm genehmigten Richtlinien durch die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland und die ihr angeschlossenen Stellen. Hilfsbedürftige Familien aus Mischehen zwischen Deutschblütigen und Juden werden unterstützt vom WHW., wenn der Haushaltungsvorstand deutschblütig ist, von der Jüdischen Winterhilfe, wenn der Haushaltungsvorstand jüdisch ist. Hilfsbedürftige jüdische Mischlinge werden durch das WHW. unterstützt.“⁹² Als hilfsbedürftig im Sinne des Winterhilfswerks galt allgemein, „wer den nötigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten kann“⁹³. Auch die Propaganda zugunsten des Winterhilfswerks setzte sich wie die der NSV natürlich mit Betonung vom mildtätigen Fürsorge- und Almosenwesen der „Systemzeit“ ab. Aber dies geschah eher im quantitativen Sinn der eigenen größeren Effizienz, des stärkeren Einsatzes, der besseren Organisation. Die Verurteilung fiel unter diesen Aspekten zwar kaum weniger vernichtend aus; doch fehlte dem WHW selbst zumeist das Grundsätzliche, das bei der NS-Volkswohlfahrt der rassistisch-weltanschaulichen Bedeutung von Begriffen wie „Volkspflege“ anhaftet.

VI

Verbunden mit der konzeptionellen Problematik des Verhältnisses der beiden so eng verflochtenen Organisationen war die *rechtliche Problematik*. Die NSV war ihrer bürgerlichen Rechtsform nach ein eingetragener Verein. Als solcher hatte sie einen Mitgliederbestand, der nach der parteiamtlichen Anerkennung und dem intensiven Ausbau bereits Ende 1933 etwa 112 000 betrug, ein Jahr später 3800 000, im Jahr 1936 die 6-Millionen-Grenze überschritt und 1942 mit über 16 Millionen beziffert wurde⁹⁴. Die NSV war durch landesrechtliche Erlasse als „milde Stiftung“ im steuerrechtlichen

⁹² Anordnungen zur Durchführung des Winterhilfswerkes, hrsg. vom Reichsbeauftragten für das WHW, 1938, S. 24.

⁹³ Ebenda, S. 20.

⁹⁴ H. Althaus, S. 43; 10 Jahre Nationalsozialistische Volkswohlfahrt, S. 94; vgl. die Angaben im Informationsdienst. Die Zahlen ab 1938 beziehen Österreich und Sudetenland mit ein.

Sinn⁹⁵ sowie durch die erwähnte Ministerverfügung vom 25. Juli 1933 als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannt. Innerhalb der NSDAP war sie ein „angeschlossener Verband“ und somit eine „nationalsozialistische Gemeinschaft“ mit eigenem Vermögen, unter der Finanzaufsicht des Reichsschatzmeisters der NSDAP und unter gesetzlichem Schutz hinsichtlich ihres Aufbaus, ihrer Einrichtungen und Symbole⁹⁶.

Aber bereits das Verhältnis zwischen dem Verein NS-Volkswohlfahrt e. V. und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt, dem er unterstand, war ein juristisch recht kompliziertes. Das Hauptamt für Volkswohlfahrt in der NSDAP-Reichsleitung war mit seinen nachgeordneten Ämtern in den Gau-, Kreis- und Ortsgruppenleitungen weder eine Gliederung der Partei noch ein angeschlossener Verband, sondern es war der Partei „im engeren Sinne“ zugehörig. Deren Dienststellen aber beanspruchten aufgrund des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 und seiner Durchführungsverordnung vom 29. März 1935 den Charakter von öffentlichen Behörden⁹⁷, insofern sie nach neuem Rechtsverständnis „die in der Ausgestaltung öffentlicher Gewalt gebildeten Amtsstellen“ waren, „die berufen sind, nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers die öffentlichen Aufgaben zu erfüllen.“⁹⁸ Im Gegensatz zum Hauptamt für Volkswohlfahrt als Parteidienststelle war dagegen der „angeschlossene Verband“ NS-Volkswohlfahrt seiner bürgerlichen Rechtsform nach ein eingetragener Verein, somit eine selbständige juristische Person, durch ihren Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie galt als ein von der Partei betreuter Verein. Da jedoch ihr Vorsitzender, der zugleich als Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzes galt, von der Reichsleitung der NSDAP ernannt wurde, bestätigt durch den Reichsminister des Innern, und die außer ihm als Organ des Vereins bestehende Mitgliederversammlung entsprechend dem Führerprinzip nur beratende Stimme hatte, war die Leitung durch die Partei eine sehr direkte. Denn in der Person Erich Hilgenfeldts, der Vorsitzender des Vereins und „Reichswalter“ des angeschlossenen Verbandes, zugleich Hauptamtsleiter für Volkswohlfahrt in der NSDAP-Reichsleitung war, sehen wir die „betreuende“ Partei und die „betreute“ NSV personell zusammengefaßt. Entsprechendes wiederholt sich auf den Stufen der Gaue, Kreise und Ortsgruppen. Dabei war der jeweilige NSV-Dienststellenleiter, in seiner Eigenschaft als NSV-„Walter“, kein politischer Leiter, mithin auch nicht Angehöriger einer öffentlichen Behörde. Faktisch aber war er es doch, durch die bestehende Per-

⁹⁵ H. Stadelmann, S. 11.

⁹⁶ Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, 7. April 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I, Jg. 1937, S. 442).

⁹⁷ Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1935 (vgl. Deutsche Justiz 1936, S. 16).

⁹⁸ W. Laforet, Deutsches Verwaltungsrecht, 1937, S. 79, zit. bei J. F. Zimmermann, Die NS-Volkswohlfahrt und das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes als die vom Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP. betreuten Sozialgemeinschaften des Dritten Reiches, Diss. Würzburg 1938, S. 39. Für die Qualifizierung der Parteidienststellen und also auch des Hauptamtes für Volkswohlfahrt als öffentliche Behörden beruft sich Zimmermann auf verschiedene Reichsgesetze und auf das erwähnte Urteil des Reichsgerichts vom 17. Oktober 1935 (S. 38 ff.).

sonalunion, in seiner Eigenschaft als Leiter einer Dienststelle des NSDAP-Hauptamtes für Volkswohlfahrt.

Einerseits also wird man, wie es J. F. Zimmermann in seiner 1938 vorgelegten Dissertation tut, auseinanderhalten müssen: „Das Hauptamt für Volkswohlfahrt als Dienststelle der Reichsleitung der Partei, mit der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, das die Aufgabe hat, den Verein NS-Volkswohlfahrt e. V. zu betreuen, und der der NSDAP. angeschlossene Verband NS-Volkswohlfahrt e. V. mit rechtlicher Selbständigkeit, jedoch ohne Behördeneigenschaft, mit der bedeutenden Aufgabe, die Mittel für die Ziele der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege aufzubringen, die vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu übernehmen und das Vermögen unter Aufsicht des Reichsschatzmeisters und seiner Unterbevollmächtigten zu verwalten.“⁹⁹ Andererseits war dieser Unterschied in der Praxis aufgehoben. Die Organisation der NSV war der der Partei angeschlossen und damit die Führung der NSV durch die Partei auf allen Ebenen gesichert.

Die Reichswaltung der NS-Volkswohlfahrt/Hauptamt für Volkswohlfahrt der NSDAP-Reichsleitung gliederte sich in die fünf Ämter: Organisationsamt, Finanzverwaltung, Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe, Volksgesundheit, Werbung und Schulung. Diese „horizontale“ Gliederung wiederholte sich unter der Bezeichnung „Hauptstellen“ jeweils auf den niedrigeren Ebenen der „vertikalen“ Gliederung, wo die Gauamtsleiter, Kreisamtsleiter und Ortsgruppenamtsleiter der Ämter für Volkswohlfahrt (als nachgeordnete Ämter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt) zugleich die Gauwalter, Kreiswalter und Ortswalter der NSV e. V. waren; unter ihnen folgten die Zellenwalter und Blockwalter, auf deren Ebenen es die „horizontale“ Gliederung in Hauptstellen nicht mehr gab¹⁰⁰. Der Aufbau des Winterhilfswerks folgte dem der NSV: der Hauptamtsleiter für Volkswohlfahrt war zugleich der WHW-Reichsbeauftragte, der Gauamtsleiter Gaubeauftragter, der Kreisamtsleiter Kreisbeauftragter und der Ortsgruppenamtsleiter Ortsbeauftragter für das WHW. Auf diesen vier Ebenen bestand als Träger des Winterhilfswerks die Reichs- bzw. Gau-, Kreis- und Ortsarbeitsgemeinschaft des WHW; und auf den drei obersten Ebenen stand dem jeweiligen Beauftragten der Reichs- bzw. Gau- und Kreisbeirat¹⁰¹ zur Seite. Unterhalb der Ortsgruppenebene gab es den Helferstab, der den größten Teil der praktischen Arbeit verrichtete.

Das Winterhilfswerk war im Gegensatz zur NS-Volkswohlfahrt weder eine der Partei angeschlossene „nationalsozialistische Gemeinschaft“ noch ein Verein, der Mitglieder besessen hätte. Weder das bürgerliche Recht noch das öffentliche Recht bot Möglichkeiten der Einordnung für eine derartige Institution mit einem derartigen Volumen an Sammelvermögen. Ein Gerichtsurteil vom Sommer 1935 versuchte, durch eine Rechtskonstruktion das Dilemma zu umgehen, indem es vom Zweck des WHW eine Analogie zur Rechtsform der Stiftung gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch herstellte¹⁰². Doch war auch dieser Versuch kaum tauglich, das Winterhilfswerk in bestehende Rechtsformen einzuordnen. So haben letztendlich auch nicht Merkma-

⁹⁹ J. F. Zimmermann, S. 48 f.

¹⁰⁰ Die Hauptstellen Volksgesundheit gingen in der Regel nur bis zum Kreisamt hinunter.

¹⁰¹ Letzterer nur in besonderen Fällen.

¹⁰² Vgl. H. Stadelmann, S. 21; J. F. Zimmermann, S. 102.

le wie der Stiftungscharakter gemäß dem BGB die Rechtsfähigkeit des WHW konstituiert; vielmehr geschah dies durch ein eigenes Reichsgesetz, das wie erwähnt am 1. Dezember 1936 als „Gesetz über das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ erlassen wurde und in seinem ersten Paragraphen besagte: „Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes ist rechtsfähig. Es finden die Bestimmungen über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts sowie die Vorschriften der §§ 26, 27 Abs. 3, 30 und 31 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß Anwendung. ...“¹⁰³ Damit ist einerseits natürlich ein Bezug zu vergleichbaren Institutionen im traditionellen Rechtssystem hergestellt und auch der Hinweis auf die Stiftung aufgenommen. Andererseits ist das Winterhilfswerk durch dieses speziell auf seinen Sonderstatus zugeschnittene Gesetz in gewisser Weise dem bisherigen Rahmen entzogen.

Das Winterhilfswerk wurde dem Gesetz vom 1. Dezember 1936 zufolge „durch den Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda geführt und beaufsichtigt“. Auf dessen Vorschlag wurde von Hitler ein Reichsbeauftragter ernannt, der seinerseits die Stellung des Vorstandes hatte¹⁰⁴. Dieser Reichsbeauftragte war wiederum Erich Hilgenfeldt, was die rechtliche Problematik weiter komplizierte, die (faktisch allein relevante) organisatorische jedoch vereinfachte, indem die jeweiligen NS-Walter auf allen Ebenen als WHW-Beauftragte fungierten. Gemäß dem WHW-Gesetz erließ am 24. März 1937 Reichsminister Goebbels eine „Verfassung für das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“, aus der oben bereits zitiert wurde.

Drängte die Schwierigkeit, ein Werk von der Beschaffenheit und den Ausmaßen des Winterhilfswerks in gesetzlich vorgesehenen Kategorien unterzubringen, über das bestehende Rechtssystem offenbar hinaus, so fällt auch in den juristischen Kommentierungen das Bestreben auf, aus der Inadäquatheit des bestehenden Rechtssystems zu folgern, dieses selbst sei eben der neuen Zeit nicht mehr angemessen und müsse daher überwunden werden. Das Beispiel des Winterhilfswerks zeige, so meint J. F. Zimmermann, „wie wichtig die schöpferische Arbeit der Rechtswissenschaft gerade auf dem Gebiet der Schaffung neuer und passender Rechtsformen für die Gemeinschaftsformen des Dritten Reiches ist“¹⁰⁵. Für die NSV hält H. Stadelmann den Status des e. V. „üblicher Prägung“ für faktisch überwunden; und er konstatiert, daß NSV und WHW – das als „Werk der Tat gewordenen Volksgemeinschaft“ (§ 1 der WHW-Verfassung) ja in herkömmlichem Rechtsdenken schwer unterzubringen war – über solche Rechtsformen hinausdrängten¹⁰⁶. Man bediente sich demgegenüber der Rechtsfigur der „Sozialgemeinschaft“, die auf der „Gemeinnutz-vor-Eigen-nutz“-Forderung des NSDAP-Programms und den Prinzipien der Freiwilligkeit und Unterordnung beruhe. Nur für eine „Übergangszeit vom individualistischen Rechtsdenken zum Denken in der Gemeinschaft“ brauche man noch Begriffe des bürgerlichen Rechts, um die rechtliche Stellung von NSV und WHW zu definieren. Grundsätzlich aber gelte: „NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk sind als Gemeinschaften im Rechtsleben vorhanden, ohne daß es einer ausdrücklichen Bestätigung ihrer ‚Rechtsfähigkeit‘ durch Hilfskonstruktionen bedarf.“¹⁰⁷

¹⁰³ Reichsgesetzblatt Teil I, Jg. 1936, S. 995.

¹⁰⁴ Ebenda, § 3.

¹⁰⁵ J. F. Zimmermann, S. 109.

¹⁰⁶ H. Stadelmann, S. 11, 30 ff.; ähnlich Zimmermann.

¹⁰⁷ H. Stadelmann, S. 34.

Was aber insbesondere das Verhältnis beider Organisationen zueinander angeht, so weist vor allem H. Störmer auf die enge organisatorische und personelle Verflechtung hin und erklärt die rechtliche Sonderstellung des (staatlichen) Winterhilfswerks gegenüber der (NSDAP-Gemeinschaft) NS-Volkswohlfahrt als „von rein formaler Bedeutung“: In Wirklichkeit sei, entsprechend der engen Verbindung von Staat und Partei, auch das Winterhilfswerk „als ausschließliche Angelegenheit der NSV. und damit der Partei“ anzusehen¹⁰⁸. Diese Feststellung entspricht der tatsächlichen Situation¹⁰⁹ und läßt sich mit dem Hinweis auf die allenthalben anzutreffende Personalunion der Funktionsträger leicht verifizieren. In welcher Eigenschaft sie das eine oder das andere Amt ausübten, war letztlich ohne praktischen Belang; und dies galt bis in die oberste Spitze – gerade der Jurist Störmer weist darauf hin¹¹⁰ –, wo Goebbels zwar betontermäßen in seiner Eigenschaft als Reichsminister die Führungsaufgaben übertragen bekommen hatte, dies aber ebensowenig von seinem Amt als NSDAP-Reichspropagandaleiter trennte wie Hilgenfeldt und alle seine untergeordneten „Walter“ oder „Beauftragten“.

Dieser Tatbestand, der im übrigen dem Anspruch der Partei ja durchaus entsprach, impliziert natürlich andererseits das Problem der unterschiedlichen Konzeptionen von NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk. Für die NS-Volkswohlfahrt war das Ziel eine „Volkspflege“, „die einen sozialbiologischen, eugenischen und erzieherischen Auftrag als Einheit ansah“¹¹¹. Sie verstand sich in diesem Sinne als „Vorsorge“ und sah ihre doppelte Aufgabe in der „Erhaltung und Ertüchtigung der leistungsfähigen Glieder für ihre Aufgaben in der Volksgemeinschaft“ und in der „Bewahrung und Ausmerzung der für die Volksgemeinschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommenden Glieder“¹¹² – wobei „Bewahrung“ terminus technicus für „geschlossene Fürsorge“ (= Anstaltsfürsorge, gelegentlich auch Haft) ist. Von dieser radikalen Absage an humanistisches oder christliches Ethos her konnte die Arbeit des Winterhilfswerks kaum als im eigentlichen und letzten Sinn nationalsozialistisch empfunden werden. Ihr Organisator, der Hauptamtsleiter und NSV-Reichswalter Hilgenfeldt, dürfte sich, wie auch sein oberster Vorgesetzter Goebbels, mit ihr kaum wirklich identifiziert haben, obgleich er als Reichsbeauftragter für das WHW hier ein Hilfswerk von großen Ausmaßen und Auswirkungen geschaffen hatte.

Zwar war und blieb das Winterhilfswerk Aushängeschild nationalsozialistischer Sozialpolitik und Fürsorge. Es wurde als „gigantisch“ und als „größtes Sozialwerk aller Zeiten“ gerühmt in Hitlers jährlichen Eröffnungsaufrufen und in Goebbels' Rechenschaftsberichten. Doch blieb es letztlich weltanschaulich zurück gegenüber der Parteilinie und behielt an diesem Maßstab gemessen den Charakter des Uneigentlichen und nur Vorläufigen. Es sei eine „Sonderarbeit“ gewesen, „die eigentlich nicht in die Marschrichtung der NS-Volkswohlfahrt hineinpaßte“, schrieb I. Altgelt und sah als den wesentlichen Beitrag der WHW-Arbeit für die Ausrichtung der Volkswohl-

¹⁰⁸ H. Störmer, S. 53.

¹⁰⁹ Zu den finanziellen Transaktionen s. unten; das Rechnungsprüfungswesen übte übrigens gemäß § 8 der WHW-Verfassung ebenfalls der NSDAP-Reichsschatzmeister aus.

¹¹⁰ H. Störmer, S. 53.

¹¹¹ E. Hilgenfeldt, 10 Jahre NSV. – 10 Jahre nationaler Sozialismus, in: Monatshefte für NS-Sozialpolitik, 1943, S. 30.

¹¹² O. Glaue, Leitfaden des Jugendrechts und der Jugendpflege, Stuttgart 1941, S. 1.

fahrtsarbeit, daß hier „erzieherische Kräfte wirksam“ geworden seien, „wie sie stärker und eindrucksvoller nicht entwickelt werden können“¹¹³. In der Tat spielt der Erziehungsgedanke durchgehend eine wichtige Rolle – auch ihn finden wir in erster Linie bei Hitler selbst. Die Bedürftigen werden zur Selbsthilfe, die Besitzenden zum Opfern, Partei- und NS-Organisationsmitglieder zur Sammeltätigkeit, die Öffentlichkeit zur Gewöhnung an diese Form „volklicher Selbsthilfe“ und die gesamte Bevölkerung auf diese Weise zur Volksgemeinschaft erzogen. „Der Nationalsozialismus hat an die Stelle des Wohlfahrtsstaates den Erziehungsstaat gesetzt.“¹¹⁴ Die Schriften über Wesen und Aufgaben der NS-Volkswohlfahrt sind voll von diesem erzieherischen Impetus. Doch hat das Winterhilfswerk, so hoch es in dieser Beziehung auch veranschlagt wird, einen eher propädeutischen Charakter. Denn das eigentliche Erziehungsziel ging weit über das hinaus, was das WHW zu leisten vermochte. Es umfaßte die „nationalbiologischen“ und rassischen Elemente, die nicht dem WHW sondern der NS-Volkswohlfahrt innewohnten. Hilgenfeldt schrieb 1943 rückblickend: „Die Betreuung der Hilfsbedürftigen – ein Erbe der Systemzeit – konnte nur eine Übergangserscheinung sein. Der Kampf gegen Hunger und Kälte, im Zeichen des ersten Winterhilfswerkes des Deutschen Volkes ausgetragen, hatte daher den Charakter eines Vorfeldkampfes. Am Ende hatte eine Volkspflege zu entstehen.“¹¹⁵

Entsprechend finden wir eine volle Anerkennung des Winterhilfswerks dort, wo es diesen „Vorfeldkampf“ beendete und seine Leistungen der wahren „Volkspflege“ zur Verfügung stellte. Dies war ab 1936/37 der Fall, als erstmals in größerem Umfang WHW-Gelder an die NS-Volkswohlfahrt abgeführt wurden, und steigerte sich in den folgenden Jahren. Beim Kriegs-WHW 1940/41 betrug, soweit der offiziellen Statistik angesichts der schwer durchschaubaren Finanzpraktiken zu glauben ist, das gesamte Aufkommen über 916 Millionen Reichsmark; davon gingen annähernd 600 Millionen an andere nationalsozialistische Sozialeinrichtungen, und zwar zu über 90 Prozent an das Hilfswerk „Mutter und Kind“¹¹⁶. Schon 1938 konnte H. Stadelmann feststellen, mit dieser Aufgabe, „die finanzielle Grundlage für die nationalsozialistische Wohlfahrtspflege überhaupt sicherzustellen“, sei das Winterhilfswerk „über seine ursprüngliche zeitbedingte Aufgabe hinausgewachsen zu einem überzeitlichen Werk, das durch die Erziehung des Einzelnen zum volksgemeinschaftlichen Handeln seinen Wert in sich trägt“¹¹⁷.

VII

Die NS-Volkswohlfahrt selbst hatte ursprünglich einmal als Nothilfe begonnen. Doch akzeptierte sie diese ihre Vorgeschichte mit Zurückhaltung und nur im Kontext

¹¹³ I. Altgelt, S. 59.

¹¹⁴ Nationalsozialistische Volkswohlfahrtspflege – ihre Organisation, Arbeitsgebiete und Aufgaben, bearb. von der Reichsbetriebsgemeinschaft Verkehr und öffentl. Betriebe u. a., o. J., S. 25.

¹¹⁵ E. Hilgenfeldt, 10 Jahre etc., S. 30.

¹¹⁶ Zuwendungen an „Mutter und Kind“ und andere soziale Einrichtungen im Informationsdienst a. a. O.

¹¹⁷ H. Stadelmann, S. 7.

der Ausnahmesituation der „Kampfzeit“. Als solche glorifizierte man sie als Ausdruck der Kameradschaft und Solidarität und pries die „Sozialisten der Tat“¹¹⁸. Ihre wirkliche Geschichte ließ die NSV im allgemeinen mit dem 3. Mai 1933 beginnen, mit der parteiamtlichen Anerkennung durch Hitler und dem Beginn des Umbaus zur Volkspflege im Sinne der nationalsozialistischen Weltanschauung. Die Anfänge vor 1933 wurden, hier der Qualität des Winterhilfswerks vergleichbar, als Vorstadium gewertet, dem das Eigentliche des Nationalsozialismus noch fehlte. Es war – dieser Begriff wurde dann, durchaus lobend, von Goebbels auf das erste Winterhilfswerk von 1933/34 angewendet – „Provisorium“, es war „Vorfeldkampf“. Seine Überwindung brachte der Übergang zur Ära Hilgenfeldt. In ihr entwickelte sich, wie wir sahen, die NS-Volkswohlfahrt zum wichtigsten Instrument der nationalsozialistischen rassistisch-erbbiologischen Volkspflege.

Diese Entwicklung setzte sich auch im Krieg fort. Doch brachten die Jahre ab 1938, verstärkt ab 1939/40, neue Situationen und neue Erfordernisse. Umsiedlungen, Evakuierungen und Flüchtlingsprobleme stellten die NSV gleich zu Beginn vor die Aufgabe, schnelle Nothilfeaktionen zu organisieren, nachdem sie bereits durch Maßnahmen wie die Anlage von Lagern mit Lebensmitteln, Kleidung, Werkzeugen u. a. entlang der polnischen Grenze in die Kriegsvorbereitung einbezogen worden war¹¹⁹. Notstände, die durch Kampfhandlungen entstanden oder bereits vorgefunden worden waren, veranlaßten Sofortmaßnahmen, die für die erste Zeit der Blitzkriege eine überlegene Organisation erkennen lassen. Küchen, Lebensmittelausgabestellen, medizinische Notversorgung spielen eine zentrale Rolle. Als Anfang September 1939 Hitlers Evakuierungsbefehl für die westlichen Grenzgebiete an Oberrhein, Saar und Mosel erging, war dies der Auftakt zu einer neuen „Sonderaktion“ der NSV, die vor allem im Zusammenstellen und Begleiten der Sonderzüge, LKW-Transporte und Marschkolonnen, in der Errichtung und Betreibung von Verpflegungsstationen und in der Betreuung der Evakuierten in den „Bergungsgauen“ bestand. Diese und ähnliche Einsätze waren aber nur der Auftakt zu einer Schwergewichtsverlagerung der NSV-Arbeit auf aktuelle Nothilfeleistung.

Am 3. Juni 1940 ließ Hitler den Hauptamtsleiter Hilgenfeldt, jetzt Oberbefehlsleiter, ins Führerhauptquartier einfliegen, um den Einsatz der NSV in den besetzten westlichen Gebieten in großem Maßstab zu organisieren¹²⁰. Die propagandistische Ausschachtung der nun folgenden, von Hilgenfeldt persönlich von Compiègne aus geleiteten NSV-Aktionen war enorm. Sie betraf deren perfekte Organisation auf dem Negativ-Hintergrund vorgefundener Hinterlassenschaften der geflüchteten Regierungen und Administrationen. Sie betraf den Umfang der geleisteten Hilfe, aber auch

¹¹⁸ So der Titel eines vom Amt für Volkswohlfahrt des Gaues Groß-Berlin herausgegebenen Buches (o.J.).

¹¹⁹ So standen nach Angabe von H. Bernsee allein in der Lagerei von Gleiwitz und Beuthen 300 000 Brote, 40 000 Doppelzentner Mehl, 200 000 Büchsen Milch sowie große Mengen Fleisch- und Gemüsekonserven etc. zur Verfügung (H. Bernsee, Aufgaben der NS.-Volkswohlfahrt im Kriege, Berlin 1941, S. 13).

¹²⁰ Ebenda, S. 22.

die Fähigkeit, unter schwierigsten Umständen Möglichkeiten zum Helfen zu finden. In dem Maße aber, in dem die Effizienz der NSV-Tätigkeit sich nach der Zahl der verteilten Essensrationen berechnete – von Juni bis Anfang September 1940 nach offiziellen Angaben in Belgien und Nordfrankreich 27 Millionen kalte und über 15 Millionen warme Verpflegungsportionen, 8,5 Millionen Portionen Milch für Mütter und Kinder, über 3 Millionen Brote¹²¹ – und nach der Erstellung von Notlagern und Durchführung ärztlicher Notversorgung, in dem Maße erhielt die NSV eine bloße Notfunktion in der Kriegsmaschinerie. Dies gilt in den besetzten Gebieten wie im Reich, auch wenn die Einrichtung von Kindergärten, die Durchführung von Müttererholungen und andere Maßnahmen des NSV-Hilfswerks „Mutter und Kind“ bis zuletzt Kontinuität zur „volkspflegerischen“ Arbeit zeigen und die „Gesunderhaltung und volksbiologische Aufartung des Deutschtums“ angesichts derzeit ganz anderer Notwendigkeiten als „letztes Ziel“ der NS-Volkswohlfahrt beschworen werden¹²².

Die wirklichen Erfordernisse ließen solche Ziele, wie sie der NS-Volkswohlfahrt von ihrer weltanschaulichen Ausrichtung her eigen waren, zurücktreten. Wurde in den ersten Kriegsjahren ihre perfekte Organisation gerühmt, so in zunehmendem Maße ihre Fähigkeit, unter immer schwierigeren Umständen zu improvisieren. Der Einsatz der „braunen“ und „blauen“ Schwestern¹²³ verlagerte sich immer stärker von den „volkspflegerischen“ Vorsorgetätigkeiten auf die Verwundetenpflege und auf kriegsbedingte Katastropheneinsätze, auf Bahnhofs-Notdienste und Flüchtlingsbetreuung. Mit Brotmarkensammel- und Volksgasmaskenaktionen und Nothilfen für Kriegswaisen wurde die NSV in den Kriegsalltag einbezogen, in zunehmendem Maße auch in den Alltag des Bombenkrieges. Von dieser Entwicklung war auch das Hilfswerk „Mutter und Kind“ nicht ausgenommen, das mehr und mehr Katastrophenschutz-Funktionen wahrnehmen mußte und dessen Aufgabenbereich „Kinderlandverschickung“ – einst eine Einrichtung für die „körperliche und seelische Kräftigung, die Vermittlung des Erlebnisses der Naturschönheiten, des Frohsinns des ländlichen Lebens, die Erweckung des Gemeinschaftssinnes“¹²⁴ und Garant für die alle Standesschranken überwindende Volksgemeinschaft – jetzt, in der Form der „erweiterten Kinderlandverschickung“, schließlich nur noch Notstandsaufgaben an Kindern aus luftgefährdeten Gebieten wahrnehmen konnte.

Ein Fernschreiben Hilgenfeldts vom 27. November 1944 an die „Hauptaufnahmegau“ gibt einen Eindruck von der Schwerpunktverlagerung der NSV-Tätigkeit und den jetzt vordringlichen Sorgen des Hauptamtes. Es verpflichtet die Gau zur Aufnahme von Flüchtlingen auch über die festgesetzten Kapazitäten hinaus, verbietet jedes Abschieben oder zielloses Weiterleiten von Transporten und ordnet tägliche telefonische bzw. telegraphische Meldung an. „Grundsätzlich können bei Aufnahme

¹²¹ Ebenda, S. 38.

¹²² Ebenda, S. 17.

¹²³ Die „braunen“ waren die NS-Schwestern, die „blauen“ die des Reichsbundes freier Schwestern und Pflegerinnen e.V.

¹²⁴ E. Hilgenfeldt in dem erwähnten Artikel über bolschewistische und nationalsozialistische Wohlfahrtsarbeit, S. 199.

auch keine Atempausen eingelegt werden, weil es solche auch nicht an der Front und im Luftkrieg gibt. NSV. muß jetzt ihre höchste Bewährung ablegen und mit anfallenden Schwierigkeiten in jedem Fall fertig werden. Ich erwarte von jedem Gauamtsleiter den letztverantwortlichen Einsatz.“¹²⁵ Im August 1944 hatte Hilgenfeldt rigorose Einschränkungen, teilweise sogar Einstellungen von Tätigkeiten auf den meisten Gebieten des Hauptamtes bekannt gegeben. Dies geschah unter dem Stichwort „Vereinfachung der Arbeit im totalen Kriegseinsatz“¹²⁶, trug aber gleichzeitig eben der Tatsache Rechnung, daß viele Arbeiten längst nicht mehr durchführbar waren, weder im Reich, wo Zerstörung, Transportprobleme und Flüchtlingselend alle Maßnahmen zunehmend lähmten, noch im Hauptamt selbst, das infolge von Bombenschäden zeitweise schon nicht mehr voll funktionsfähig war. Selbst die Schulungsmaßnahmen fielen unter diese Einschränkungen, wenngleich ihr „Ziel“ weiterhin betont wurde; „unseren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Kraft für das Durchstehen der harten Gegenwart und für die Erfüllung der vermehrt anfallenden NSV.-Arbeit zu vermitteln“ und dabei insbesondere auf die weltanschaulich-politische Zielsetzung hingewiesen wurde.¹²⁷

Die weltanschauliche Grundkonzeption mit ihren zunehmend forcierten Schulungsmaßnahmen und die praktische Tätigkeit, die sich zunehmend wieder einer Notfunktion näherte, traten zumindest für weite Arbeitsgebiete der NS-Volkswohlfahrt auseinander. Von der Grundkonzeption her blieb die NSV ihrer Zielsetzung verbunden. Die weltanschauliche Schulung erhielt im Zeichen des Totalen Krieges besonders wichtigen Stellenwert zugeschrieben. Hitler gab der NSV in einer Verfügung vom 22. August 1944 noch einmal Anweisung und Bestätigung: „Die Erhaltung und Stärkung der Lebenskraft des deutschen Volkes ist eine der grundlegenden Aufgaben der NSDAP. Die Volkspflege ist hierbei von ausschlaggebender Bedeutung. Ich verfüge daher: 1. Träger und Repräsentant der Volkspflege ist die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Die Erziehung des Einzelnen zur Mitverantwortung am Wohl der Gemeinschaft bestimmt die Grundlinie ihrer Arbeit. Alle ihre Maßnahmen haben dieser biologischen und erzieherischen Aufgabe zu dienen. ...“¹²⁸ Die Zuweisung der Aufgaben selbst ist daneben unkonkret und allgemein gehalten, und es wird auf die vom Leiter der Parteikanzlei zu erlassenden Ausführungsbestimmungen verwiesen. Von den NSV-Hilfswerken findet allein „Mutter und Kind“ in der Verfügung Erwähnung, in der ebenfalls sehr allgemeinen Formulierung bekannter Aufgabenbeschreibungen: „Im Hilfswerk ‚Mutter und Kind‘ nimmt sich die NS.-Volkswohlfahrt der erbgesunden, förderungswürdigen deutschen Familie an. Sie errichtet und leitet die zur Erholung und Betreuung der Mütter und werdenden Mütter, der Kleinkinder und Jugendlichen notwendigen Einrichtungen.“ Wo die Verfügung überhaupt konkret wird, spricht sie dagegen die Notfunktion an, die sich für die NSV aus der

¹²⁵ Bundesarchiv: NS 37/1017.

¹²⁶ Mehrere Schreiben vom 10. August 1944 (Bundesarchiv: NS 37/1017).

¹²⁷ Rundschreiben Hilgenfeldts Nr. 103/44 vom 10. August 1944 (Bundesarchiv: NS 37/1017).

¹²⁸ Verfügung Nr. 11/44 vom 22. August 1944 (Bundesarchiv: NS 6/347).

Kriegslage ergab: Verpflegung und Unterbringung der Bombengeschädigten, Betreuung Evakuierter, Fürsorge für Verwundete usw.¹²⁹.

Die Ausführungsbestimmungen Bormanns, die unter dem gleichen Datum erschienen, gehen detailliert auf die Arbeitsgebiete der NS-Volkswohlfahrt ein, lassen dabei aber auf weite Strecken überhaupt nicht erkennen, daß man sich in einem Krieg befand, der in großen Gebieten des Reiches diese Tätigkeiten immer weniger zuließ. Auch der Tenor der Schlußsätze nimmt den früher oft zu findenden Hinweis auf die Dynamik der NS-Volkswohlfahrt auf, wenn es heißt: „Die Erfüllung der Aufgaben der NSV. bedeutet Arbeit am lebendigen Volkskörper. Die vorstehende Aufzählung ihrer Arbeitsgebiete kann daher keine abschließende und endgültige sein. Der Kreis ihrer Aufgaben ist einer stetigen Entwicklung unterworfen und muß daher laufend ergänzt werden.“¹³⁰ Aber was an Ergänzungen faktisch aktuell war, erscheint im wesentlichen unter dem Punkt „Kriegsaufgaben der NSV“ und betrifft Notmaßnahmen, in denen sich die Kapazität der NSV mehr und mehr erschöpfte: Erweiterte Kinderlandverschickung, Umquartierung, Versorgung der Zivilbevölkerung mit Volksgasmasken, Soforthilfen bei Luftangriffen, Heilverschickung Bombenverletzter, Wehrmachts- und Verwundetenbetreuung und anderes mehr.

Wenige Tage später, am 1. September 1944, wurde im Hauptamt für Volkswohlfahrt ein Beauftragter des Rassenpolitischen Amtes der NSDAP eingesetzt, „zuständig für alle in der NSV.-Arbeit anfallenden rassen- und bevölkerungspolitische (sic) Fragen“ und mit der Aufgabe, „die Übereinstimmung der Grundlinien der Nationalsozialistischen Volkspflege mit denen der Rassen- und Bevölkerungspolitik zu sichern und Anregungen und Vorschläge zur Durchführung rassen- und bevölkerungspolitischer Maßnahmen im Rahmen der gesamten volkspflegerischen Arbeit in Schulung und Praxis zu geben“, da die „von der NSDAP. vertretenen Grundsätze der Rassen- und Bevölkerungspolitik ... einen unabdingbaren Bestandteil der Nationalsozialistischen Volkspflege“ bildeten¹³¹. Und am 28. September 1944, fünf Wochen nach Hitlers Erlass und Bormanns Anordnung, gab das Hauptamt für Volkswohlfahrt, im Einvernehmen mit dem Reichsschulungsleiter der NSDAP, Richtlinien heraus¹³², die durch Intensivierung der schulungsmäßigen Erfassung aller Amtsträger und Mitarbeiter die weltanschauliche Ausrichtung und den Einsatz von „fanatischen Nationalsozialisten“¹³³ zum Zweck der Erfüllung des volkspflegerischen Auftrags des Führers sicherstellen sollten. Doch konnten zu dieser Zeit Schulungen längst nicht mehr im vorgesehenen Umfang stattfinden und mußten selbst fest geplante Schulungstagungen abgesagt werden, wie aus Mitteilungen des Hauptamtes hervorgeht¹³⁴.

Es hat sich an der grundsätzlichen Konzeption bis zum Schluß nichts geändert.

¹²⁹ Ebenda.

¹³⁰ Anordnung Nr. 197/44 vom 22. August 1944, betreffend „Arbeitsgebiete und Betreuungsgrundsätze der NSV“ (Bundesarchiv: NS 6/347).

¹³¹ Rundschreiben Althaus Nr. 127/44 vom 7. Oktober 1944 (Bundesarchiv: NS 37/1017).

¹³² Bundesarchiv: NS 37/1023.

¹³³ Verfügung Hilgenfeldts Nr. 6/44 vom 28. September 1944 (Bundesarchiv: NS 37/1023).

¹³⁴ Bundesarchiv: NS 37/1011.

Doch wurde mit Fortschreiten des Krieges, mit Verschlechterung der Bedingungen und mit den notwendig und vordringlich werdenden Sondereinsätzen der NSV deren grundsätzliches Ziel immer mehr in eine später zu erwartende Zukunft verschoben. Für die Gegenwart fiel sie gewissermaßen zurück in das Stadium der „Vorfeldkämpfe“. Ihre praktische Arbeit betraf immer mehr die „uneigentlichen“ Aufgaben, wie sie bisher dem Winterhilfswerk überlassen gewesen waren für eine interimistische Zeit und im Prinzip einer Epoche zugerechnet worden waren, die man für überwunden erklärt hatte. Die Glorifizierung ihrer Taten im Krieg geschah häufig der „Kampfzeit“, in der die „eigentliche“ Aufgabe vorbereitet, aber noch nicht begonnen worden war. Welche Erheblichkeit den hohen Geldüberweisungen vom WHW an die NSV unter diesen Bedingungen noch zuzusprechen ist – „Mutter und Kind“, das den Hauptteil erhielt, war inzwischen weitgehend zu einem Evakuierungsunternehmen geworden –, soll hier unerörtert bleiben; es müßte in eine solche Erörterung ohnehin das gesamte problematische Finanzgebaren von NS-Volkswohlfahrt und Winterhilfswerk einbezogen werden. Doch wird man sagen müssen, daß die NSV in dem Maße, in dem sie faktisch ihre Grundkonzeption den Kriegserfordernissen unterordnen mußte, sich von der volkspflegerischen „Vorsorge“ wieder zur situationsdiktierten Fürsorge wandelte und damit unbeschadet weltanschaulicher Prinzipien und Zielprojektionen wieder in die Nähe von Funktionen ihrer Anfangszeit und des Winterhilfswerks geriet. Diesen aber lag, wie wir sahen, letztlich eine Konzeption zugrunde, die nicht die der NSDAP war.

In diesem Zusammenhang schließlich erhält eine Maßnahme der NSDAP-Leitung Sinn, die dem stets zu beobachtenden Streben Hilgenfeldts nach höchstmöglicher Identifizierung der Partei mit der NSV scheinbar überraschend entgegenkommt. Es handelt sich um eine Anordnung Leys vom 7. Januar 1944, in der es heißt: „Ab sofort vollziehen die NSV. und der Reichsbund Deutscher Schwestern ihre gesamte Arbeit unter dem Namen der NSDAP.“ Entsprechend seien ihre Einrichtungen zu kennzeichnen, wobei lediglich die „NSV-Rune“, das bekannte Abzeichen der NS-Volkswohlfahrt, erhalten bleiben solle¹³⁵. Was sich hinter dieser Anordnung verbarg, zeigen Sitzungsprotokolle und Schriftwechsel vor allem zwischen der Parteikanzlei, dem Reichsschatzmeister Schwarz, dem Reichsorganisationsamt und dem Hauptamt für Volkswohlfahrt. Diesen Unterlagen zufolge den Überlegungen in zwei Abteilungen der Parteikanzlei entsprungen, war der Gedanke diskutiert worden, „daß gerade in der jetzigen Zeit die Partei mit zahlreichen schweren, undankbaren und vor allem unpopulären Aufgaben belastet sei und daher die dringende Notwendigkeit bestehe, in der Öffentlichkeit diejenigen Tätigkeitsgebiete der NS-Volkswohlfahrt e. V. und vielleicht auch der Deutschen Arbeitsfront, die im Volk die größte Anerkennung finden, auch unter dem Namen der NSDAP. in der Öffentlichkeit erscheinen zu lassen. Es müßten künftig die wertvollsten öffentlichen Leistungen der NS-Volkswohlfahrt e. V. (z. B. Kindergärten, Müttererholungsheime, Krankenanstalten, Betreuungseinrichtungen, Bahnhofsdienst usw.) unter dem Namen der NSDAP. durchgeführt wer-

¹³⁵ Anordnung 1/44 Leys, „im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei, dem Reichsschatzmeister und dem Leiter des Hauptamtes für Volkswohlfahrt“, 7. 1. 1944, Bundesarchiv, NS 1/2259.

den“ – so die Argumentation während einer Sitzung im Rechtsamt des Reichsschatzmeisters am 17. September 1943¹³⁶. Und am 2. Oktober schrieb Bormann an Ley: „Da der Erfolg der Arbeit der Partei von dem Vertrauen abhängt, das sie sich bei allen Schichten des Volkes zu erwerben versteht“, müsse Wert darauf gelegt werden, daß „alle von der Bevölkerung positiv bewerteten Maßnahmen und Einrichtungen unter dem Namen der Partei in Erscheinung treten.“ Er, Bormann, halte es für erforderlich, „zunächst der NSV. die Berechtigung bezw. Weisung zu erteilen, ihre Einrichtungen und Maßnahmen grundsätzlich unter dem Namen der NSDAP. laufen zu lassen“. Ley möge im Einvernehmen mit Schwarz und Hilgenfeldt die notwendigen Maßnahmen vorbereiten¹³⁷. Das Ergebnis war die oben genannte Anordnung Leys.

Nun war die NSV zweifellos eine der bekanntesten Erscheinungen der NSDAP während der ganzen Jahre seit 1933 gewesen. Daß sie aber stets in dem hohen Ansehen bei der Gesamtbevölkerung gestanden habe, das ihre offiziellen Verlautbarungen herausstellten, ist nach vielfältigen Zeugnissen höchst unwahrscheinlich. Sie wurde aufgrund ihrer penetranten Kontributionsmethoden, mit denen sie zugleich weit über den Bereich der Wohlfahrt hinaus alles an sich zu reißen suchte und in alle Bezirke des öffentlichen und privaten Lebens übergreif, als aufdringlich empfunden. Ihre immer weniger verhüllten Zugriffe namentlich auf kirchliche Einrichtungen waren in Teilen der Öffentlichkeit durchaus registriert worden. Und mit ihren weltanschaulichen Prinzipien und Propagandaformeln scheint gerade sie, von der man in erster Linie Nothilfe erwartete, in der breiten Öffentlichkeit auf wenig Beachtung oder gar Verständnis gestoßen zu sein. Achtung und sogar Vertrauen erwarb sie sich dagegen, wo sie in Notsituationen diese Nothilfe tatsächlich leistete; und dies weniger durch ihre Kindergärten und Heime als durch ihren Bahnhofsdiens und die unter immer schwierigeren Umständen zu improvisierenden Betreuungen. Ihre Einsätze nach Bombenangriffen in den Großstädten – hier waren es wieder die Suppentöpfe, die am unmittelbarsten wirksame Hilfe brachten – und ihre Betreuung durchreisender Flüchtlings- und Verwundetentransporte in den von Bomben oft zerstörten Bahnhöfen in den letzten Kriegsjahren und -monaten waren es, die den positiven Teil ihres Bildes in der Bevölkerung am nachhaltigsten geprägt haben. An erster Stelle dieser, wie wir sahen, „uneigentlichen“ Aufgabe, vom Winterhilfswerk bis zu den Kriegseinsätzen, verdankte sie ihre Popularität – für ihre „eigentliche“ Konzeption eine vernichtende Feststellung. Es ist nicht ohne Ironie, daß, nach allen machtorientierten Bemühungen der weltanschaulich so linientreuen NSV um Identifizierung mit der Partei, es letztlich dann die NSV der Katastropheneinsätze und Nothilfe war, deren Image der Parteileitung so begehrenswert erschien, daß sie diese möglichst restlose Identifizierung nun vornahm.

¹³⁶ Protokoll in Bundesarchiv: NS 1/2259. Ein Teilnehmer bemerkte, „es sei schon seit langem von verschiedensten Seiten auf die Notwendigkeit hingewiesen worden, daß die NSDAP. mehr als bisher gerade im Zusammenhang mit Leistungen und Aktionen der NSV. in Erscheinung treten sollte“.

¹³⁷ Schreiben Bormanns an Ley, II A – Me/Al –, vom 2. Oktober 1943 (Durchschlag in Bundesarchiv: NS 1/2259).